AMTLICHES KREISBLATT

Amtsblatt für den Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 26. Februar 2015 Jahrgang 2015, Nr. 5

I n h a l t

		Seite
A.	**Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke**	
45	2. Änderung der Satzung des Kreises Minden-Lübbecke für die Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW	34
46	Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	48
47	Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen	48
48	Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes	48
49	Aufstellungsbeschluss des Landschaftsplanes „Espelkamp“	48
B.	**Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden**	
50	Planfeststellung für die Freilegung von Grundwasser im Rahmen eines Bodenabbaus zur Gewinnung von Kies und Sand in der Gemarkung Rehme d.d. Stadt Bad Oeynhausen; hier Erörterungstermin	50
51	Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2012 und des Lageberichtes sowie Entlastung des Bürgermeisters der Stadt Petershagen	50
52	Möglichkeit der Einsichtnahme gem. § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW der Stadt Porta Westfalica	53
53	Planfeststellung für die Freilegung von Grundwasser im Rahmen eines Bodenabbaus zur Gewinnung von Kies und Sand in der Gemarkung Rehme d.d. Stadt Porta Westfalica; hier Erörterungstermin	53
54	Bekanntmachung von Satzungsbeschlüssen der Stadt Porta Westfalica; hier: Bebauungsplan Nr. 71 „Falkenstraße“, Bebauungsplan Nr. 65 „Bahnhof Vennebeck und 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 62 „Im Dickert“	54
55	2. Änderungssatzung zur Satzung zur Gestaltung, zum Schutz und zur Erhaltung des Stadtbildes im Ortskern des Stadtteiles Hausberge (Gestaltungssatzung Ortskern Hausberge) der Stadt Porta Westfalica	55
56	Auslegung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 62 „Im Dickert“ in Porta Westfalica-Holtrup der Stadt Porta Westfalica	56
C.	**Sonstige Bekanntmachungen**	
57	Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Lahde	57
58	Schulsatzung für die Volkshochschule des Zweckverbande Volkshochschule Lübbecker Land	60
59	Gebührenordnung für die Volkshochschule des Zweckverbandes Volkshochschule Lübbecker Land	61
60	Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2013 und des Lageberichtes sowie Entlastung des Verbandsvorstehers des Zweckverbandes Volkshochschule Minden	62
61	Aufgebote von Sparkassenbüchern der Sparkasse Minden-Lübbecke	64
62	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches der Sparkasse Minden-Lübbecke	65

45 **Bekanntmachung**

2. Änderung der Satzung des Kreises Minden-Lübbecke für die Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW vom 26.02.2015

Der Kreistag des Kreises Minden-Lübbecke hat aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 in seiner Sitzung am 15.12.2014 die folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung des Kreises Minden-Lübbecke für die Ausbildungspauschale nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW vom 7. 7. 2011 beschlossen:

Artikel I

Die Satzung erhält die Bezeichnung „Allgemeine Vorschrift des Kreises Minden-Lübbecke für die Ausbildungspauschale nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW und die ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW“

Artikel II

Die Präambel der Satzung wird wie folgt geändert:

Absatz 2, Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Weiterleitung dieser Mittel dient der nachhaltigen Absicherung des Schüler- und Ausbildungsverkehrs im ÖPNV (Schulwegnutzen).“

Nach Absatz 2 wird ein neuer Absatz eingefügt:

„In Ergänzung hierzu hat der Kreis Minden-Lübbecke beschlossen, für Schüler und Auszubildende eine Nutzung des ÖPNV auch in der Freizeit, d.h. außerhalb der Schulzeit bzw. Schulwege, sicherzustellen und den Verkehrsunternehmen einen Ausgleich für die hierdurch entstehenden Kosten zu gewähren. Die Ausgleichsmittel für den „Freizeitnutzen“ werden aus der allgemeinen ÖPNV-Pauschale gemäß § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW im Rahmen dieser allgemeinen Vorschrift an die Verkehrsunternehmen weitergeleitet. Die erweiterten Nutzungsmöglichkeiten des ÖPNV für Schüler und Auszubildende sollen künftig auch über einen einheitlichen Zeitfahrausweis für diese Nutzergruppe sichergestellt werden. Dieser einheitliche Zeitfahrausweis, der den „Schulwegnutzen“ und den „Freizeitnutzen“ für Schüler und Auszubildende beinhaltet, liegt der Weiterleitung für die Mittel aus der allgemeinen ÖPNV-Pauschale gemäß § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW zugrunde.“

Artikel III

Eingefügt wird vor Ziffer 1 die Überschrift:

„Teil 1: Allgemeine Bestimmungen“

Artikel IV

Ziffer 1 der Satzung wird wie folgt geändert:

Ziffer 1.1 erhält folgende Fassung:

„Diese allgemeine Vorschrift beruht auf § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW und § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW i.V.m. Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007.“

In Ziffer 1.2 wird der Teil „§ 7 Abs. 1 GO NRW “ gestrichen.

Ziffer 1.4 erhält folgende Fassung:

„Soweit der hiesigen zuständigen Behörde künftig im Rahmen von Delegationsvereinbarungen gemäß § 23 Abs. 1 1. Alt. GkG NRW die Zuständigkeit nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW und / oder § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW bezogen auf bestimmte Linien/Linienabschnitte oder ein bestimmtes Gebiet übertragen wird, gelten die Regelungen dieser allgemeinen Vorschrift entsprechend.

Soweit die hiesige zuständige Behörde künftig im Rahmen von Delegationsvereinbarungen gemäß § 23 Abs. 1 1. Alt. GkG NRW die Zuständigkeit nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW und / oder § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW bezogen auf bestimmte Linien/Linienabschnitte oder ein bestimmtes Gebiet auf eine andere Behörde überträgt, finden die Regelungen dieser allgemeinen Vorschrift darauf keine Anwendung.“

Artikel V

Ziffer 2 der Satzung wird wie folgt geändert:

Die Überschrift Ziffer 2.2 erhält folgende Fassung:

„Einbezogene Arten von Verkehrsdiensten und Definition der Leistungseinheiten sowie Linienbündel“

Nach Ziffer 2.2 wird folgende Überschrift eingefügt:

„2.2.1 Einbezogene Arten von Verkehrsdiensten.“

Eingefügt werden die Ziffern 2.2.2, 2.2.3, 2.2.3.1 und 2.2.3.2 mit folgenden Wortlauten:

„2.2.2 Definition der Leistungseinheiten

Im Rahmen dieser allgemeinen Vorschrift werden die einbezogenen Verkehrsdienste eines Betreibers (Ziff. 2.2.1) getrennt nach unterschiedlichen Leistungseinheiten betrachtet, d.h. sowohl die Berechnung der Anteile an Mitteln nach § 11a Abs. 2 Satz 1 ÖPNVG NRW (Ziff. 6) als auch die Parametrisierung (Ziff. 7) und Überkompensationskontrolle (Ziff. 8) werden für diese Leistungseinheiten getrennt vorgenommen. Die Leistungseinheit wird für diese Zwecke wie folgt definiert:

- Gemeinwirtschaftliche Linienverkehre, für die der Betreiber einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag im Sinne der VO (EG) Nr. 1370/2007 erhalten hat und für die er Inhaber der personenbeförderungsrechtlichen Genehmigungen bzw. Erlaubnisse bzw. der Betriebsführer ist (vgl. Ziff. 4.1), stellen jeweils eine zusammenhängende Leistungseinheit dieses Betreibers dar.
- Eigenwirtschaftliche Linienverkehre des Betreibers innerhalb des Zuständigkeitsgebiets der hiesigen zuständigen Behörde werden als zusammenhängende Leistungseinheit des Betreibers angesehen.

2.2.3 Definition „Linienbündel“ und „Linie“ bzw. „einzelne Linien“

2.2.3.1 Linienbündel

Im Rahmen des Antrags- und Bewilligungsverfahrens nach Ziff. 10 und 17 erfolgt die Aufschlüsselung der maßgeblichen Daten für die einzelnen Leistungseinheiten (Ziff. 2.2.2), differenziert nach Linienbündeln bzw. Linien. Linienbündel bzw. Linien, werden für diese Zwecke wie folgt definiert:

a) Linienbündel im engeren Sinne

Ein Linienbündel liegt in folgenden Fällen vor:

- wenn dem Betreiber Genehmigungen nach § 9 Abs. 2 PBefG „gebündelt“ erteilt wurden oder
- wenn der maßgebliche Nahverkehrsplan Linienbündel definiert und das jeweilige Bündel ausschließlich von einem Betreiber bedient wird, der für alle Linien des Bündels Inhaber der personenbeförderungsrechtlichen Genehmigungen bzw. Erlaubnisse bzw. der Betriebsführung ist (vgl. Ziff. 4.1). Als ein Betreiber gilt auch eine Gemeinschaft mehrerer Unternehmen, wenn die fraglichen Verkehre aufgrund von Gemeinschaftskonzessionen bedient werden (vgl. Ziff. 4.1).

b) Vorhandene Netze als Linienbündel im weiteren Sinne

Definiert der maßgebliche Nahverkehrsplan keine Linienbündel bzw. liegt keine „gebündelte“ Genehmigung nach § 9 Abs. 2 PBefG vor, so wird ein vorhandenes Verkehrsnetz als ein Linienbündel behandelt, insbesondere bei Linien, die wirtschaftliche und/oder verkehrliche Verflechtungen i. S. d. § 9 Abs. 2 PBefG aufweisen. In diesem Fall legt der Betreiber mit Antragstellung (Ziff. 10.1 und 17.1) die Bündelung der betreffenden Linien dar. Wenn die zuständige Behörde dem nicht binnen vier Wochen widerspricht, gilt ihre Zustimmung zu dieser gebündelten Betrachtung als erteilt. Buchstabe c) gilt auch für diesen Fall.

c) Teile von Linienbündeln

Bei gemischten Linienbündeln (Bedienung eines Linienbündels bzw. eines vorhandenen Netzes durch mehrere Betreiber) werden die jeweils von einem Betreiber bedienten Linien dieses Bündels als ein Linienbündel behandelt.

2.2.3.2 Einzelne Linien

Liegt kein Linienbündel i.S.d Ziff. 2.2.3.1 lit. a) bis c) vor, werden die Linienverkehre eines Betreibers jeweils einzeln betrachtet.“

Artikel VI

Ziffer 4 der Satzung wird wie folgt geändert:

Ziffer 4.1, Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Antragsberechtigt sind Verkehrsunternehmer nach § 3 PBefG, die Verkehre i.S.d. Ziff. 2.2.1 betreiben (Betreiber).“

Ziffer 4.2 erhält folgende Fassung:

„Der Ausgleich wird gemäß § 11a Abs. 2 Satz 3 Halbs. 1 ÖPNVG NRW nur Betreibern gewährt, die auf ihren Linienverkehren in dem Jahr, für das der Ausgleich begehrt wird (Bewilligungsjahr), die gültigen Gemeinschaftstarife in ihrer jeweils geltenden Fassung (insbesondere Tarif „Der Sechser“ der OWL Verkehr GmbH) und Übergangstarife sowie den landesweiten Tarif gemäß § 5 Abs. 3 ÖPNVG NRW anwenden oder - vorbehaltlich der Regelung in Ziff. 13 dieser allgemeinen Vorschrift - zumindest anerkennen. Sollte in dem betreffenden Jahr die dem Betreiber erteilte Genehmigung bzw. Erlaubnis (Ziff. 4.1) nicht während des gesamten Jahres gelten, so gilt die Anforderung nach Satz 1 nur für die Dauer der jeweiligen Genehmigung bzw. Erlaubnis. Für die Weiterleitung der Pauschalmittel gemäß § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW gelten auch die zusätzlichen Voraussetzungen gemäß Ziff. 13 dieser allgemeinen Vorschrift.“

Nach Ziffer 4.3.2 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Teil 2: Bestimmungen für den Ausgleich nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW“

Artikel VII

Ziffer 5 der Satzung wird wie folgt geändert:

Ziffer 5.1 erhält folgende Fassung:

„Nach Maßgabe des 2. Teils dieser allgemeinen Vorschrift werden den Betreibern gemäß § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW Mittel als Ausgleich zu den Kosten gewährt, die bei der Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im Straßenbahn-, O-Busverkehr oder Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen gemäß §§ 42, 43 Nr. 2 PBefG entstehen und nicht durch entsprechende Fahrgeldeinnahmen gedeckt werden, und zwar zur Kompensation der finanziellen Auswirkungen nach Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 auf die Kosten und Einnahmen, die auf die Erfüllung der tariflichen Verpflichtungen nach Ziff. 3 zurückzuführen sind (Gewährleistung des Schulwegnutzens).
Der Ausgleich wird jeweils auf ein Kalenderjahr bezogen bewilligt (Bewilligungsjahr = Durchführungszeitraum).“

Ziffer 5.2 erhält folgende Fassung:

„Dieser 2.Teil der allgemeinen Vorschrift begründet keinen Anspruch auf Vollkompensation des finanziellen Nettoeffekts nach Art. 3 Abs. 2, Art. 4 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 1 i.V.m. dem Anhang der VO (EG) Nr. 1370/2007. Ferner besteht nach dem 2. Teil dieser allgemeinen Vorschrift kein Anspruch auf Vollausgleich der Kosten nach Ziff. 5.1.“

Artikel VIII

Ziffer 6 der Satzung wird wie folgt geändert:

In Ziffer 6.3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Anteile eines Betreibers werden getrennt nach den von ihm erbrachten Leistungseinheiten ausgewiesen (vgl. Ziff. 2.2.2).“

In Ziffer 6.4.2, 4. Spiegelstrich, wird folgender Satz angefügt:

„Solche Nachzahlungen werden in dem Jahr berücksichtigt, in dem sie dem Betreiber zufließen.“

In Ziffer 6.5.5 wird folgender Absatz angefügt:

„Erbringt ein Betreiber im Gebiet der zuständigen Behörde verschiedene Leistungseinheiten (vgl. Ziff. 2.2.2), werden die Erträge (Ziff. 6.4) entsprechend der zuvor beschriebenen Vorgehensweise den jeweiligen Leistungseinheiten zugeordnet.“

In Ziffer 6.6 wird folgender Absatz angefügt:

„Erbringt ein Betreiber im Gebiet der zuständigen Behörde verschiedene Leistungseinheiten (vgl. Ziff. 2.2.2), erfolgt die Ermittlung des Anteils dieses Betreibers getrennt für die jeweilige Leistungseinheit.“

Ziffer 6.7 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Soweit die Überkompensationsprüfung bei einem Betreiber bzw. bei einer Leistungseinheit des Betreibers dazu führt, dass der Ausgleich bis zur Grenze der Überkompensation auf einen niedrigeren Betrag als den sich nach Ziff. 6.6 ergebenden rechnerischen Anteil an den Mitteln nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW abgesenkt werden muss, wird der Differenzbetrag zwischen dem rechnerischen Anteil dieses Betreibers bzw. der jeweiligen Leistungseinheit dieses Betreibers an den Mitteln nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW und dem für ihn gemäß der Überkompensationsprüfung festgesetzten Ausgleichsbetrag entsprechend Ziff. 6.6 auf die übrigen Betreiber unter Einbeziehung der übrigen Leistungseinheiten des betreffenden Betreibers verteilt, allerdings in Bezug auf die jeweiligen Betreiber bzw. Leistungseinheiten nur bis zu der für sie jeweils ermittelten Grenze der Überkompensation (vgl. Ziff. 8.2 und 8.3 sowie 10.3.3).“

Artikel IX

Ziffer 7 der Satzung wird wie folgt geändert:

Ziffer 7.1 erhält folgende Fassung:

„Gemäß Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 ist der Ausgleich (Ziff. 5.1) auf den finanziellen Nettoeffekt der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung zu begrenzen (Ziff. 5.3). Zur Wahrung dieses Überkompensationsverbots sind eine Vorab-Parametrisierung sowie eine nachträgliche Überkompensationskontrolle wie folgt durchzuführen:

Zunächst werden die Ausgleichsparameter gemäß Art. 4 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 (Obergrenze nach Parametern) so gebildet, dass eine Überkompensation ausgeschlossen wird. Der durch die Parameter bestimmte Betrag ist der maximal mögliche Ausgleich; siehe dazu Ziff. 7.5 und 7.6.

Bei der nachträglichen Überkompensationskontrolle gemäß Art. 6 Abs. 1 i.V.m. dem Anhang der VO (EG) Nr. 1370/2007 erfolgt eine Spitzabrechnung auf Grundlage der maßgeblichen Kosten und der maßgeblichen Einnahmen. Der Ausgleich ist danach begrenzt auf den Differenzbetrag aus den maßgeblichen Kosten zuzüglich eines angemessenen Gewinns und den maßgeblichen Einnahmen; siehe dazu Ziff.8.

Für diese beiden Schritte zur Wahrung des Überkompensationsverbots gelten die folgenden grundsätzlichen Regelungen der Ziffern Ziff. 7.2 bis 7.4.“

Ziffer 7.2 erhält folgende Fassung:

„Soweit für einen Linienverkehr (Ziff. 2.2) ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag im Sinne des Art. 3 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 (z.B. Betrauung oder Verkehrsvertrag i.S.v. Art. 8 Abs. 3 VO (EG) Nr. 1370/2007) besteht, der für diesen Verkehr Ausgleichsparameter i.S.d. Art. 4 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 bestimmt und nach dem die Mittel aufgrund der hiesigen allgemeinen Vorschrift in die jährliche Abrechnung zur Wahrung des Überkompensationsverbots einbezogen werden, sind ausschließlich und abschließend die entsprechenden Regelungen dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrages für die Parametrisierung sowie im Falle des Art. 6 Abs. 1 Satz 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 auch für die nachträgliche Überkompensationskontrolle maßgeblich; es erfolgt keine Überkompensationskontrolle nach dieser allgemeinen Vorschrift.

Der Betreiber hat bei Antragstellung bzw. im Rahmen seiner Mitwirkungspflichten (Ziff. 10.3.3 lit. c) entsprechende öffentliche Dienstleistungsaufträge vorzulegen. Soweit die zuständige Behörde selbst den öffentlichen Dienstleistungsauftrag vergeben hat, reicht dessen Benennung. Der Betreiber hat ferner der zuständigen Behörde das jeweilige Ergebnis der jährlichen Überkompensationskontrolle mitzuteilen (siehe Ziff. 10.3.3), soweit diese nicht von der zuständigen Behörde selbst durchgeführt wurde oder ihr die prüfende Behörde das Ergebnis zur Verfügung stellt.

Soweit kein öffentlicher Dienstleistungsauftrag besteht, der den Anforderungen nach Satz 1 genügt, erfolgt die Parametrisierung sowie die nachträgliche Überkompensationskontrolle nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift.“

Ziffer 7.3 erhält folgende Fassung:

„Die Parametrisierung sowie die nachträgliche Überkompensationskontrolle nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift beziehen sich jeweils auf die in Ziffer 2.2.2 genannten Leistungseinheiten.

Die Prüfung bezieht sich hierbei auf die gesamten Kosten und Einnahmen für die Bedienung dieser Leistungseinheiten im jeweiligen Bewilligungsjahr.“

Die Ziffern 7.3.1 und 7.3.2 werden gestrichen.

In der Überschrift Ziffer 7.4 werden die Worte „Federführung und“ gestrichen.

Ziffer 7.4 erhält folgende Fassung:

„Bei Leistungseinheiten, die die Gebietsgrenzen der hiesigen zuständigen Behörde zu anderen Aufgabenträgern überschreiten (grenzüberschreitende Leistungseinheiten), erfolgt die Zuordnung der Kosten und Einnahmen auf das Gebiet der hiesigen zuständigen Behörde analog den Regelungen in Ziffer 7.6.1 u. 7.6.2.“

Ziffer 7.5 erhält folgende Fassung:

„Der Betreiber hat mit Antragstellung (Ziff. 10.1) für jede Leistungseinheit (Ziff. 2.2.2), differenziert nach Linienbündeln / Linien (Ziff. 2.2.3), eine Vorabkalkulation der Kosten und Erträge einzureichen; er hat dazu ein vorgegebenes Formblatt zu verwenden.“

Ziffer 7.6.1, erster Spiegelstrich erhält folgende Fassung:

„die Zuordnung der Kosten zu der Leistungseinheit, differenziert nach Linienbündeln / Linien erfolgt sachgerecht und nachvollziehbar nach objektiven Maßstäben. Der Betreiber beachtet hierbei Ziff. 5 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 (getrennte Rechnungslegung). Er wendet diese Aufteilungsmaßstäbe einheitlich für alle Leistungen für die Laufzeit der Liniengenehmigungen an, für die ein Ausgleich aus dieser allgemeinen Vorschrift gewährt wird.“

In Ziffer 7.6.1, zweiter Spiegelstrich werden die Worte „und für die keine Federführung nach 7.4 vereinbart ist“ gestrichen.

Ziffer 7.6.2, erster Spiegelstrich, Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Zuordnung der Erträge zu der Leistungseinheit, differenziert nach Linienbündeln / Linien erfolgt sachgerecht und nachvollziehbar nach objektiven Maßstäben.“

Ziffer 7.6.3, erster Spiegelstrich, erhält folgende Fassung:

„die Anforderungen an die sachgerechte Zuordnung der Kosten / Erträge nach objektiven Maßstäben zu der Leistungseinheit, differenziert nach Linienbündeln / Linien sind erfüllt; Ziff. 5 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 ist beachtet (getrennte Rechnungslegung);“

In Ziffer 7.6.3, dritter Spiegelstrich, werden die Worte „und für die keine Federführung nach 7.4 vereinbart ist“ gestrichen.

In Ziffer 7.6.3 entfällt der vierte Spiegelstrich.

Artikel X

Ziffer 8 der Satzung wird wie folgt geändert:

Ziffer 8.1.1 erhält folgende Fassung:

„Die Ermittlung der tatsächlichen Kosten erfolgt für jede Leistungseinheit, differenziert nach Linienbündeln / Linien des Betreibers im Gebiet der zuständigen Behörde (Ziff. 7.3).

Die tatsächlichen Kosten werden aus der Gewinn- und Verlustrechnung des Unternehmens ermittelt und der Leistungseinheit, differenziert nach Linienbündeln / Linien, nach dem gleichen Verfahren wie bei der Vorabkalkulation (Ziff. 7.6) zugeordnet.

Der Betreiber weist durch Testat eines von ihm beauftragten Wirtschaftsprüfers / Steuerberaters die Einhaltung dieser Anforderungen entsprechend Ziff. 7.6 nach."

Ziffer 8.1.2 erhält folgende Fassung:

„Die Einnahmen aus dem Betrieb der Verkehre stehen den Betreibern zu.

Maßgeblich sind die vom Betreiber mit der Leistungseinheit (Ziff. 2.2.2) tatsächlich erzielten Einnahmen.

Diese Einnahmen werden wie folgt ermittelt:

1. Zu ermitteln sind sämtliche im Zusammenhang mit der Leistung in der jeweiligen Leistungseinheit (Ziff. 2.2.2), erzielten Einnahmen bezogen auf das Bewilligungsjahr, differenziert nach Linienbündeln / Linien. Dies sind insbesondere:
   a) alle Einnahmen gemäß Einnahmenaufteilung als Anspruch zum maßgeblichen Stichtag (Ziff. 10.3.3 lit. c),
   b) tatsächlich im Bewilligungsjahr zugeflossene Mittel aus Ausgleichszahlungen nach §§ 145 ff. SGB IX,
   c) alle sonstigen, dem Linienverkehr zuzurechnenden Erträge, z.B. aus Werbung, zum maßgeblichen Stichtag (Ziff. 10.3.3 lit. c),
   d) Zuschüsse u.a. Zahlungen von Aufgabenträgern, Kommunen o.a. öffentlichen Stellen (z.B. Schulträger, kreisangehörige Gemeinden, Mittel nach § 11 Abs. 2 bzw. § 11a Abs. 3 ÖPNVG NRW).

2. Soweit Fahrzeuge oder sonstige Betriebsmittel oder Anlagen gefördert wurden, die für die jeweilige Leistungseinheit eingesetzt werden, und die Kosten der geförderten Betriebsmittel und Anlagen in der Höhe der Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK) abgeschrieben werden sowie die Förderung über die Bildung von Sonderposten bilanziert wird, ist die Auflösung dieser Sonderposten als Ertrag zu berücksichtigen. Andernfalls wird die Förderung kostenmindernd berücksichtigt.

Die dem Betreiber auf der Grundlage von Bewilligungsakten der zuständigen Behörde zugeflossenen Ausgleichszahlungen nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW sind hier noch nicht zu berücksichtigen.

Der Betreiber errechnet die auf die Leistungseinheit, differenziert nach Linienbündeln / Linien, entfallenden tatsächlichen Einnahmen aus den tatsächlichen Gesamteinnahmen seines Unternehmens wie folgt:

- Die Zuordnung der tatsächlichen Einnahmen zur Leistungseinheit, differenziert nach Linienbündeln / Linien, (einschließlich der Abgrenzung der Einnahmen auf Landesgrenzen überschreitenden Linien, Ziff. 6.4.1) erfolgt sachgerecht und nachvollziehbar nach objektiven Maßstäben. Der Betreiber beachtet hierbei Ziff. 5 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 (Trennungsrechnung). Er wendet diese Aufteilungsmaßstäbe für alle Leistungen, für die ein Ausgleich aus dieser allgemeinen Vorschrift gewährt wird, für die Laufzeit der jeweiligen Liniengenehmigungen einheitlich an.
- Für die Abschnitte von allen Linien, die das Zuständigkeitsgebiet der zuständigen Behörde überschreiten, erfolgt die Zuordnung der Einnahmen sachgerecht, nachvollziehbar und jeweils einheitlich nach den gleichen objektiven Maßstäben auf alle Abschnitte der Linien in den Gebieten der jeweiligen zuständigen Behörden.
- Der Betreiber ermittelt die Zuordnung seiner tatsächlichen Einnahmen für alle Leistungen im Linienverkehr einheitlich. Soweit eine Änderung dieser Zuordnung erfolgt, wird diese Änderung für die Laufzeit der Liniengenehmigungen über eine Überleitungsrechnung nachvollziehbar auf die vorherige Zuordnung zurückgeführt. Der Betreiber erstellt diese Herleitung der Kostenkalkulation für alle Leistungen einheitlich. Soweit eine Änderung dieser Herleitung erfolgt, wird diese Änderung für die Laufzeit der Liniengenehmigungen über eine Überleitungsrechnung nachvollziehbar auf die vorherige Kostenherleitung zurückgeführt.

Der Betreiber weist durch Testat eines von ihm zu beauftragenden Wirtschaftsprüfers / Steuerberaters die Einhaltung der nachfolgend genannten Anforderungen nach:

- die Anforderungen an die sachgerechte Zuordnung der Einnahmen nach objektiven Maßstäben auf die Leistungseinheit, differenziert nach Linienbündeln / Linien sind erfüllt;
- die Anforderungen an die sachgerechte Zuordnung der Einnahmen bei grenzüberschreitenden Linien auf die Abschnitte der Linien in den Gebieten der jeweiligen zuständigen Behörden sind erfüllt;

- der Betreiber hat die Aufteilungsmaßstäbe für alle Leistungen einheitlich angewendet; Ziff. 5 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 ist beachtet (Trennungsrechnung);
- die Zuordnung der Einnahmen erfolgt für alle Leistungen des Unternehmens einheitlich;
- soweit Änderungen der Zuordnung erfolgten, besteht eine Überleitungsrechnung, über die die Einheitlichkeit in Bezug auf die ursprüngliche Zuordnung der Einnahmen nachvollzogen werden kann."

Ziffer 8.2 erhält folgende Fassung:

„Im Rahmen der Überkompensationskontrolle wird geprüft, inwieweit alle maßgeblichen Kosten (Ziff. 8.2.1) zuzüglich der angemessenen Kapitalverzinsung (Ziff. 8.2.3) über allen maßgeblichen Einnahmen (Ziff. 8.2.2) des Antragstellers und im Bereich der zuständigen Behörde liegen. Der Ausgleich nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW ist begrenzt auf diesen Differenzbetrag (Ziff. 5.3). Liegen die maßgeblichen Einnahmen über den tatsächlichen Kosten zuzüglich der angemessenen Kapitalverzinsung, wird kein Ausgleich gewährt (Ziff. 10.3.4).

Erbringt der Betreiber im Gebiet der zuständigen Behörde verschiedene Leistungseinheiten (vgl. Ziff. 2.2.2), erfolgt die Überkompensationskontrolle entsprechend der zuvor beschriebenen Vorgehensweise für jede dieser Leistungseinheiten getrennt.

In Ziffer 8.2.3, Satz 1, werden die Worte „Linie / Linienbündel" durch die Formulierung „die Leistungseinheit" ersetzt.

Ziffer 8.3 erhält folgende Fassung:

„Ergibt die Prüfung nach Ziff. 8.2 bzw. die gemäß Ziff. 7.2 durchgeführte Überkompensationsprüfung nach Maßgabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags, dass der sich nach Ziff. 6.5 ergebende rechnerische Anteil des Betreibers bzw. einer Leistungseinheit eines Betreibers (vgl. Ziff. 2.2.2) an den Mitteln nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW zu einer Überkompensation führen würde, dann ist im Rahmen der endgültigen Bewilligung (Ziff. 10.3.3) der Ausgleich gemäß Ziff. 6.6 bis zur jeweiligen Grenze der Überkompensation abzusenken.

Soweit Teilzahlungen/Abschläge aufgrund vorläufiger Bewilligungsakte zu einer Überschreitung dieser Grenze geführt haben, sind diese Überzahlungen rückabzuwickeln (Ziff. 10.3.3 lit. d)."

Artikel XI

Ziffer 10 der Satzung wird wie folgt geändert:

Ziffer 10.1.1 erhält folgende Fassung:

„Der Antrag kann nur schriftlich je Leistungseinheit durch vollständige Ausfüllung des Antragsformblattes bei der zuständigen Behörde gestellt werden. Dabei können alle Leistungseinheiten des Betreibers aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung in einem Antragsformblatt zusammengefasst werden. Soweit der Betreiber im Gebiet der zuständigen Behörde mehrere Leistungseinheiten erbringt (vgl. Ziff. 2.2.2), erfolgt eine Aufschlüsselung der im Antragsformblatt abgefragten Daten auf diese Leistungseinheiten, differenziert nach Linienbündeln bzw. Linien (Ziff. 2.2.3). Ein unvollständiger Antrag wird abgelehnt, wenn der Betreiber nicht binnen einer von der zuständigen Behörde gesetzten Frist von maximal vier Wochen ab Eingang einer entsprechenden Aufforderung die von der zuständigen Behörde geforderten Unterlagen einreicht (Versagung, Ziff. 10.3.4)."

Ziffer 10.1.2, Absatz 1, erhält folgende Fassung:

„Die Anträge sind bis zum 31.12. des jeweiligen Vorjahres zu stellen."

Ziffer 10.3.1, Absatz 1, Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Im Bewilligungsakt wird die Höhe des Ausgleichs getrennt für die jeweiligen Leistungseinheiten eines Betreibers (Ziff. 2.2.2) festgelegt und die Gewährung der Ausgleichszahlung geregelt, sofern nicht der Ausgleich versagt wird (Ziff. 10.3.4)."

Ziffer 10.3.2, lit. b) erhält folgende Fassung:

„Die voraussichtlichen Erträge des Betreibers im Ausbildungsverkehr (vgl. Ziff. 6.4) sind vom Betreiber für die nach Ziff. 10.3.2 lit. a) voraussichtlich zu erbringenden verkehrlichen Leistungen vorab zu kalkulieren und mit dem Antrag anhand von Vergangenheitswerten, soweit vorhanden, plausibel dazulegen. Hierbei sind, soweit vorhanden, Einnahmenprognosen der jeweiligen Verkehrsverbünde und -gemeinschaften zu berücksichtigen und mit Antragstellung vorzulegen."

Ziffer 10.3.2, lit. c) erhält folgende Fassung:

„Soweit der Betreiber während des Bewilligungsjahres Verkehre aufnehmen, erweitern, reduzieren oder einstellen wird, ist dies bei der Ermittlung der Wagenkm sowie bei der Prognose der Erträge des Betreibers im Ausbildungsverkehr grundsätzlich zu berücksichtigen, wenn im Zeitpunkt der Antragstellung (Ziff. 10.1) die entsprechenden (Änderungs-)Genehmigungen

bzw. Fahrplanzustimmungen bestandskräftig sind bzw. durch Fristablauf enden bzw. (Teil-)Entbindungen bestandskräftig vorliegen bzw. einstweilige Erlaubnisse erteilt wurden.

Sofern der zuständigen Behörde zum Zeitpunkt der Erstellung der vorläufigen Bewilligung eine rechtskräftige Genehmigung oder eine einstweilige Erlaubnis vorliegt, können die im Vergleich zum Zeitpunkt der Antragstellung (Satz 1) entsprechenden Leistungs- und Einnahmeveränderungen im Rahmen der vorläufigen Bewilligung berücksichtigt werden.

Abweichend von den Sätzen 1 und 2 können unterjährige Leistungs- und Einnahmenveränderungen insbesondere dann berücksichtigt werden, wenn die zuständige Behörde zum Zeitpunkt der Erstellung ihrer vorläufigen Bewilligung Anhaltspunkte dafür hat, dass dem Betreiber für Verkehre in ihrem Zuständigkeitsbereich keine oder eine geänderte Anschlussgenehmigung erteilt werden wird. In diesem Fall gelten folgende Grundsätze:

- Im Rahmen der vorläufigen Bewilligung geht die zuständige Behörde zunächst davon aus, dass unterjährig auslaufende Liniengenehmigungen dem Betreiber wiedererteilt werden, der diese Genehmigungen zum Zeitpunkt der Antragstellung innehat. Der vorläufige Bewilligungsbetrag, der auf die Berücksichtigung dieser Verkehrsleistungen zurückzuführen ist, wird im Rahmen der vorläufigen Bewilligung gesondert ausgewiesen.
- Wird die Anschlussgenehmigung im Anschluss an die vorläufige Bewilligung einem anderen als dem bisherigen Betreiber erteilt, wird der vorläufige Bewilligungsbescheid des bisherigen Betreibers in der Weise geändert, dass der vorläufige Bewilligungsbetrag um den nach Maßgabe des vorstehenden Satzes gesondert ausgewiesenen Teilbetrag reduziert wird.
- Wird die Anschlussgenehmigung an einen anderen Betreiber erteilt, dem bereits eine vorläufige Bewilligung nach Maßgabe dieser Allgemeinen Vorschrift erteilt wurde, wird der vorgenannte Teilbetrag durch entsprechende Anpassung dessen vorläufiger Bewilligung auf diesen übertragen.
- Wird die Anschlussgenehmigung an einen anderen Betreiber erteilt, dem bislang noch keine vorläufige Bewilligung nach Maßgabe dieser Allgemeinen Vorschrift erteilt wurde, wird der vorgenannte Teilbetrag auf Antrag durch eine vorläufige Bewilligung auf diesen übertragen.
- Sollten die entsprechenden Verkehrsleitungen nach unterjährigem Auslaufen der Liniengenehmigungen gänzlich entfallen, weil sie entweder nicht wiedergenehmigt werden oder weil der neue Betreiber keinen Antrag nach Ziff. 10.1.2 Satz 2 gestellt hat, wird der vorgenannte gesondert ausgewiesene Teilbetrag durch Anpassung der vorläufigen Bewilligungen entsprechend Ziff. 6.7 auf alle Betreiber im Gebiet der hiesigen zuständigen Behörde verteilt.
- Eine Auszahlung des nach vorstehender Maßgabe gesondert ausgewiesenen Teilbetrags an den bisherigen oder den neuen Betreiber erfolgt erst nach Bestandskraft der entsprechenden Anschlussgenehmigung.
- Sofern die Verkehrsleistungen gänzlich entfallen, erfolgt die Auszahlung der Anteile des gesondert ausgewiesenen Teilbetrags an die Betreiber im Gebiet der zuständigen Behörde nach Bestandskraft der entsprechend geänderten vorläufigen Bewilligungen.

Eine unterjährige Anpassung der vorläufigen Bewilligung bei anderen unterjährigen Leistungs- bzw. Einnahmenveränderungen findet nicht statt.“

Ziffer 10.3.2 lit. d) erhält folgende Fassung:

„ Der voraussichtliche Anteil des Betreibers an den Mitteln nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW wird auf dieser Grundlage – gegebenenfalls getrennt nach den von ihm erbrachten Leistungseinheiten (vgl. Ziffer 2.2) - von der zuständigen Behörde nach Ziff. 6.6 ermittelt.“

In 10.3.3, lit. a), wird das Datum „31. 8.“ in „30. 9.“ geändert.

10.3.3, lit b), erhält folgende Fassung:

„Die zuständige Behörde ermittelt den endgültigen Anteil des jeweiligen Betreibers an den Mitteln nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW – gegebenenfalls nach den von ihm erbrachten Leistungseinheiten (vgl. Ziffer 2.2) - nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift und setzt diesen Betrag als Ausgleich endgültig fest.

Hierbei legt sie die gemäß lit. c) vom Betreiber zu erbringenden Nachweise bzw. die gemäß lit. c) von ihr festgelegten Werte zugrunde. Soweit hiernach keine endgültigen Daten vorliegen, wird der endgültige Betrag auf der Basis der vorläufigen Daten ermittelt. Soweit keine vorläufigen Daten vorliegen oder diese mit erheblichen Unsicherheiten belastet sind, kann die zuständige Behörde eine eigene Schätzung der betreffenden Werte vornehmen und auf dieser Basis den Betrag endgültig festlegen. Eine nachträgliche Korrektur dieses Betrags auf der Basis später verfügbarer Daten, insbesondere wegen nachträglicher Ergebnisse der Einnahmenaufteilung, findet nicht statt.

Die zuständige Behörde ermittelt den endgültigen Bewilligungsbetrag wie folgt: Zunächst errechnet sie auf Basis der vorgenannten Datengrundlage für alle Betreiber – ggf. getrennt nach den von ihnen erbrachten Leistungseinheiten (vgl. Ziff. 2.2.2) – den jeweiligen rechnerischen Anteil an den Mitteln nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW gemäß Ziff. 6.6. Sodann führt sie für alle Betreiber bzw. Leistungseinheiten, für die das nach Ziff. 7.2 erforderlich ist, gemäß Ziff. 8 die Überkompensationskontrolle unter Beachtung der Parameter nach Ziff. 7 sowie unter Berücksichtigung des Anreizes nach Ziff. 9 durch. Wenn die Überkompensationskontrolle gemäß Ziff. 7.2 auf der Grundlage eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags erfolgt, legt die zuständige Behörde das Ergebnis dieser Prüfung zugrunde (vgl. lit. c). Soweit hiernach bei einem Betreiber bzw. einer von ihm erbrachten Leistungseinheit der rechnerische Anteil nach Ziff. 6.6 die Grenze der Überkompensation (Ziff. 8.2) überschreitet, wird der Ausgleich für diesen Betreiber bzw. für die entsprechende von ihm erbrachte Leistungseinheit auf

den der Grenze der Überkompensation entsprechenden Betrag festgesetzt (Ziff. 8.3). Die verbleibende Differenz wird, sobald der Rückforderungsbescheid rechtskräftig und der zurückgeforderte Betrag eingegangen ist, gemäß Ziff. 6.7 auf die übrigen Betreiber unter Einbeziehung der übrigen Leistungseinheiten des betreffenden Betreibers – jeweils bis zur Grenze der Überkompensation – verteilt."

Ziffer 10.3.2, lit c), erhält folgende Fassung:

„Eine erneute Antragstellung seitens des Betreibers ist für den endgültigen Bewilligungsakt nicht erforderlich.

Der Betreiber hat bis zum 15.04. des zweiten dem Bewilligungsjahr folgenden Jahres der zuständigen Behörde die erforderlichen Nachweise (vgl. Ziff. 10.4) zu übergeben. Hierfür sind die erforderlichen Daten mit Stichtag zum 31.03. des zweiten dem Bewilligungsjahr folgenden Jahres anzugeben.

Im Fall von Ziff. 7.2 hat er das Ergebnis der jährlichen Überkompensationskontrolle aufgrund des öffentlichen Dienstleistungsauftrags mitzuteilen, soweit die Überkompensationskontrolle nicht von der hiesigen Behörde selbst durchgeführt wurde oder ihr die prüfende Behörde das Ergebnis zur Verfügung stellt.

Die zuständige Behörde kann weitere Unterlagen anfordern und die Angaben überprüfen. Soweit der Betreiber seinen diesbezüglichen Verpflichtungen nicht nachkommt, wird die zuständige Behörde die entsprechenden Daten aufgrund eigener Bewertungen festlegen und den Ausgleich auf dieser Grundlage festsetzen. Alternativ kann die Behörde den Ausgleich ganz oder teilweise versagen (Ziff. 10.3.4)."

Ziffer 10.4.1 erhält folgende Fassung:

„Mit Antragstellung weist der Betreiber der zuständigen Behörde in Bezug auf das jeweilige Bewilligungsjahr nach

- den ggf. für eine Leistungseinheit (Ziff. 2.2.2) vorhandenen öffentlichen Dienstleistungsauftrag (Ziff. 7.2),

- das ggf. nach § 9 Abs. 2 PBefG genehmigte Linienbündel (Ziff. 2.2.3.1 lit. a),
- ggf. die Zugehörigkeit der Linien des Betreibers zu einem Linienbündel, in dem bestimmte Linien von anderen Betreibern bedient werden (Ziff.-2.2.3.1 lit. c), bzw.
- ggf. vorhandene wirtschaftliche und verkehrliche Verflechtungen der von ihm betriebenen Linien (Ziff. 2.2.3.1 lit. b).

Betreiber, die Übergangs-, Anerkennungs- und/oder Haustarife gemäß Ziff. 3.5 anwenden, teilen der zuständigen Behörde mit Antragstellung die bei ihnen geltenden Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs mit. Der Betreiber weist nach, dass die Tarife den Anforderungen an die Mindest-Ermäßigung entsprechen (Ziff. 3.5).

Ferner teilt der Betreiber der zuständigen Behörde mit Antragstellung für das jeweilige Bewilligungsjahr mit

- die Anzahl der voraussichtlich vom Betreiber in NRW zu fahrenden Wagenkilometer im Linienverkehr (Ziff. 10.3.2. lit. a),
- die Anzahl der voraussichtlich vom Betreiber im Gebiet der zuständigen Behörde zu fahrenden Wagenkilometer im Linienverkehr (10.3.2. lit. a) bezogen auf Leistungseinheiten, differenziert nach Linienbündeln / Linien,
- die Höhe der voraussichtlich von ihm erzielten Netto-Erträge im Ausbildungsverkehr in NRW (10.3.2. lit. b).

Mit dem Antrag übermittelt der Betreiber der zuständigen Behörde bezogen auf seine jeweiligen Leistungseinheiten (Ziff. 2.2.2), differenziert nach Linienbündeln / Linien (Ziff. 2.2.3) für das jeweilige Bewilligungsjahr außerdem

- die Vorabkalkulation der Kosten und Erträge gemäß Formblatt (Ziff. 7.5) sowie
- eine Eigenerklärung und auf Verlangen ein Testat eines Wirtschaftsprüfers / Steuerberaters, das die Einhaltung der für die Erstellung der Vorabkalkulation der Kosten geltenden Anforderungen bestätigt (Ziff. 7.6)."

Ziffer 10.4.2 erhält folgende Fassung:

„Für die endgültige Bewilligung (Ziff. 10.3.3) gibt der Betreiber der zuständigen Behörde im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht nach Ziff. 10.3.3 lit. c) für das Bewilligungsjahr an:

- die vom Betreiber tatsächlich erzielten Netto-Erträge im Ausbildungsverkehr in NRW (Ziff. 6.4), ggf. aufgeschlüsselt nach den von ihm erbrachten Leistungseinheiten, differenziert nach Linienbündeln/Linien.
- die vom Betreiber tatsächlich im Antragsjahr in NRW insgesamt sowie im Gebiet der zuständigen Behörde erbrachten Wagenkilometer im Linienverkehr je Leistungseinheit, differenziert nach Linienbündeln, einschließlich der in NRW auf grenzüberschreitenden Linien erbrachten Wagenkilometer; gesondert ausgewiesen werden die hiervon ggf. auf Stadtbahnen in Doppeltraktion entfallenden Wagenkilometer (Ziff. 6.5).

Soweit nicht aufgrund Ziff. 7.2 die Regelungen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages für die Überkompensationskontrolle maßgeblich sind, gibt der Betreiber der zuständigen Behörde bezogen auf seine Leistungseinheiten (Ziff. 2.2.2), gegebenenfalls differenziert nach Linienbündel / Linien (Ziff. 2.2.3) für die Durchführung der Überkompensationskontrolle an:

- die Höhe der tatsächlichen Kosten (Ziff. 8.1.1) zuzüglich der angemessenen Kapitalverzinsung (Ziff. 8.2.3) und die Höhe der tatsächlichen Einnahmen (Ziff. 8.1.2).

Durch Testat eines Wirtschaftsprüfers/ Steuerberaters bestätigt der Betreiber hierbei die Einhaltung der für die Ermittlung der tatsächlichen Kosten geltenden Anforderungen gemäß Ziff. 8.1.1 und die Einhaltung der für die Ermittlung der tatsächlichen Einnahmen geltenden Anforderungen gemäß Ziff. 8.1.2, die Einhaltung der Anforderungen an die angemessene Kapitalverzinsung gemäß Ziff. 8.2.3 sowie die Höhe der tatsächlichen Kosten und Einnahmen.

Der Betreiber weist der zuständigen Behörde zudem nach, dass

- im Bewilligungsjahr die Verkehre vom Betreiber gemäß den erteilten Genehmigungen/Erlaubnissen/Fahrplänen durchgeführt worden sind (Ziff. 4.3.1).
- die Fahrgäste im Antragsjahr die Mobilitätsgarantie NRW in Anspruch nehmen konnten (Ziff. 9).“

In Ziffer 10.5, Satz 1 werden nach dem Wort „nach“ die Wörter „dem 2. Teil“ eingefügt.

Artikel XII

Ziffer 11 der Satzung wird wie folgt geändert:

Ziffer 11.1, Satz 4, 2. Spiegelstrich, erhält folgende Fassung:

„für einen Linienverkehr im Zuständigkeitsbereich des Aufgabenträgers (Ziff. 2.2) ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag im Sinne des Art. 3 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 (z.B. Betrauung oder Verkehrsvertrag entsprechend Art. 8 Abs. 3 VO (EG) Nr. 1370/2007) besteht.“

Ziffer 11.2, Absatz 2, Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Andernfalls hat der Betreiber die Mittel binnen einer im endgültigen Bewilligungsakt zu bestimmenden Frist an die zuständige Behörde mittels Überweisung auf das von der Behörde anzugebende Bankkonto zurückzuzahlen; Überzahlungen, die sich aufgrund einer Überkompensation ergeben, sind ab Zugang des Betrages beim Betreiber mit einem Zinssatz von 5 % über dem Basiszinssatz zu verzinsen.“

Artikel XIII

Nach Ziffer 11.2 wird ein neuer Teil 3 in folgender Fassung eingefügt:

„Teil 3: Bestimmungen für den Ausgleich nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW

12 Ausgleich

12.1 Gewährung des finanziellen Ausgleichs

Nach Maßgabe des 3. Teils dieser allgemeinen Vorschrift erhalten die Betreiber Ausgleichsmittel gemäß § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW für Zwecke des ÖPNV mit Ausnahme des SPNV. Die Weiterleitung der Ausgleichsmittel bezweckt die Gewährleistung des „Freizeitnutzens“ im Ausbildungsverkehr sowie die Aufrechterhaltung des ÖPNV-Angebots; der Ausgleich dient dabei als Kompensation der finanziellen Auswirkungen nach Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 auf die Kosten und die Einnahmen, die auf die Erfüllung der tariflichen Verpflichtungen nach Ziff. 3 zurückzuführen sind.

Der Ausgleich wird den Betreibern in entsprechender Anwendung der Regelungen des 2. Teils dieser allgemeinen Vorschrift gewährt, soweit in den nachfolgenden Regelungen des 3. Teils darauf verwiesen wird.

Dieser Ausgleich wird jeweils auf ein Kalenderjahr bezogen bewilligt (Bewilligungsjahr = Durchführungszeitraum).

12.2 Kein Anspruch auf Vollkompensation

Dieser 3. Teil der allgemeine Vorschrift begründet keinen Anspruch auf Vollkompensation des finanziellen Nettoeffekts nach Art. 3 Abs. 2, Art. 4 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 1 i.V.m. dem Anhang der VO (EG) Nr. 1370/2007. Ferner besteht nach dem 3. Teil dieser allgemeinen Vorschrift kein Anspruch auf Vollausgleich der Kosten nach Ziff. 12.1.

12.3 Begrenzung des Ausgleichs

Als Ausgleich (Ziff. 12.1) erhält der Betreiber maximal den sich aus § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW gemäß den Regelungen nach Ziff. 14 ergebenden Betrag, soweit dieser die beihilfenrechtliche Obergrenze nicht überschreitet, die sich aus der Überkompensationskontrolle nach Ziff. 15 in entsprechender Anwendung von Ziff. 8 in Verbindung mit dem Anreizsystem nach Ziff. 9 in entsprechender Anwendung von Ziff. 16 ergibt.

13 Weitere Voraussetzungen für die Gewährung der Mittel

Die Pauschalmittel werden nach § 11 Abs. 2 Satz 5 ÖPNVG NRW nur Betreibern gewährt, die auf ihren Linienverkehren in dem Jahr, für das der Ausgleich begehrt wird (Bewilligungsjahr), den Gemeinschaftstarif nach § 5 Absatz 3 ÖPNVG NRW anwenden. Die Anwendung des vorgenannten Gemeinschaftstarifs wird daher zur Voraussetzung für die Weiterleitung der Pauschalmittel nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW gemacht; eine Anerkennung des Gemeinschaftstarifs ist für die Gewährung des Ausgleichs abweichend von Ziff. 4.2 dieser allgemeinen Vorschrift nicht ausreichend.

Voraussetzung für die Weiterleitung der Pauschalmittel nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW ist zudem, dass die einheitlichen Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs, die den „Schulnutzen“ und den „Freizeitnutzen“ beinhalten (vgl. Anlage 1) - mit Ausnahme der Semestertickets -, angewendet werden.

14 Berechnung der Höhe des Ausgleichs

14.1 Hierfür bereitgestelltes Budget

Gemäß § 11 Abs. 2 Satz 5 ÖPNVG NRW leitet die zuständige Behörde im Jahr 2015 von den auf sie nach § 11 Abs. 2 Satz 1 bis 3 ÖPNVG NRW entfallenden Mitteln einen Anteil in Höhe von 137.500,00 € (nachfolgend als Budget bezeichnet) über den 3. Teil dieser allgemeine Vorschrift an die antragsberechtigten Betreiber weiter. Die zuständige Behörde legt ab dem Jahr 2016 das für das jeweilige Kalenderjahr bereitgestellte Budget durch gesonderten Beschluss fest, soweit dieses von dem o. g. Budget abweichen soll.

Soweit das zuvor genannte Budget nicht bzw. nicht vollständig über diese allgemeine Vorschrift an die Betreiber weitergeleitet werden kann, soll die zuständige Behörde eine Weiterleitung nach Maßgabe des § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW auf anderer Grundlage vornehmen.

14.2 Maßstab für die Weiterleitung der Ausgleichsmittel und Anteil des jeweiligen Betreibers an dem Budget

Der Anteil des jeweiligen Betreibers an dem Budget nach Ziff. 14.1 wird vorbehaltlich Ziff. 15 wie folgt errechnet:

Im ersten Schritt ermittelt die zuständige Behörde die Anzahl der im Bewilligungsjahr in ihrem Zuständigkeitsgebiet verkauften einheitlichen Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs, die den „Schulnutzen“ und den „Freizeitnutzen“ beinhalten (vgl. Anlage 1) – mit Ausnahme der Semestertickets -.

Im zweiten Schritt ermittelt die zuständige Behörde den Anteil eines jeden Betreibers an den verkauften einheitlichen Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs, den sie aus der Anwendung dieser Tickets durch die Betreiber (vgl. Ziff. 13 Abs. 2) wie folgt ableitet:

- Bei den durch die Schulträger zur Verfügung gestellten einheitlichen Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs legt die zuständige Behörde als Anteil für jeden Betreiber den Anteil zugrunde, der für diesen Betreiber im Rahmen der auf das Bewilligungsjahr bezogenen Einnahmenaufteilung für diese Zeitfahrausweise ermittelt worden ist.
- Bei den durch die Auszubildenden selbst bei den Betreibern gekauften einheitlichen Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs legt die zuständige Behörde als Anteil für jeden Betreiber den Anteil zugrunde, der für diesen Betreiber im Rahmen der auf das für das dem Bewilligungsjahr vorausgehende Jahr bezogenen Einnahmenaufteilung für diese Zeitfahrausweise ermittelt worden ist.

Sofern die nach vorstehender Maßgabe für sämtliche Betreiber ermittelte Gesamtsumme das nach Ziffer 14.1 bereitgestellte Budget nicht überschreitet, erhält jeder Betreiber bezogen auf die jeweilige Leistungseinheit nach Ziff. 2.2.2 den Betrag, der sich aus der Multiplikation der nach oben stehender Maßgabe ermittelten Anteile an verkauften einheitlichen Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs mit dem Bewertungsbetrag in Höhe von 4,65 € ergibt.

Überschreitet die Gesamtsumme das nach Ziff. 14.1 bereitgestellte Budget, errechnet die zuständige Behörde die Anteile der einzelnen Betreiber bezogen auf die jeweilige Leistungseinheit nach Ziff. 2.2.2 anhand des Verhältnisses der nach oben stehender Maßgabe ermittelten Anteile an verkauften einheitlichen Zeitfahrausweisen im Ausbildungsverkehr dieser Betreiber zu der Gesamtsumme der im Gebiet der Behörde verkauften Zeitfahrausweise nach Ziff. 14.2 Satz 2.

15 Durchführung der Überkompensationskontrolle

Die Weiterleitung des nach Maßgabe von Ziff. 14 berechneten Anteils an den Mitteln nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW an den jeweiligen Betreiber steht unter dem Vorbehalt, dass sich im Rahmen der Überkompensationskontrolle kein niedrigerer Betrag ergibt. Die im 2. Teil enthaltenen grundlegenden Regelungen zur Durchführung der Überkompensationskontrolle (Ziff. 8) gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass als maßgebliche Kosten i.S.v. Ziff. 8.2.1 in jedem Fall die tatsächlichen Kosten anzusetzen sind. Im Übrigen gilt: Im Rahmen der Überkompensationskontrolle für die Mittel nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW sind Mittel nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW in Höhe der zum Zeitpunkt der Überkompensationskontrolle geleisteten Abschläge/Teilzahlungen anzusetzen.

Die Regelungen Ziff. 8 des 2. Teils dieser allgemeinen Vorschrift gelten mit den nachfolgenden Ausnahmen / Änderungen entsprechend:

- Ziff. 8.1.1 Satz 2 wird durch folgende Regelung ersetzt: „Die tatsächlichen Kosten werden aus der Gewinn- und Verlustrechnung des Unternehmens ermittelt und der Leistungseinheit, differenziert nach Linienbündeln / Linien entsprechend des in Ziff. 7.6 beschriebenen Verfahrens zugeordnet. Hierfür sind die erforderlichen Daten mit Stichtag zum 28. 2. des ersten dem Bewilligungsjahres folgenden Jahres anzugeben."

- In Ziff. 8.1.2, lit. a) und c) ist der maßgeblich Stichtag der 28. 2. des ersten dem Bewilligungsjahr folgenden Jahres. Die aufgeführten Verweise auf Ziff. 10.3.3 lit. c) entfallen.

- In Ziff. 8.1.2 wird Absatz 4 durch folgende Regelung ersetzt: „Die dem Betreiber auf der Grundlage von Bewilligungsakten der zuständigen Behörde zugeflossenen Ausgleichszahlungen nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW sind hier in Höhe der geleisteten Abschlagszahlungen zu berücksichtigen."

- Ziff. 8.2.1 Satz 1 wird durch folgende Regelung ersetzt: „Anzusetzen sind die tatsächlichen Kosten gemäß Ziff. 8.1.1.

- Ziff. 8.3 letzter Satz entfällt."

16 Anreizsystem

Die Regelung zum Anreizsystem in Ziff. 9 dieser allgemeinen Vorschrift gilt für die Weiterleitung der Mittel nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW entsprechend.

17 Antrags- und Bewilligungsverfahren

Der Ausgleich nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW wird nur auf Antrag gewährt.

17.1 Antrag - Form

Die Regelungen in Ziff. 10.1.1 des 2. Teils dieser Allgemeinen Vorschrift gelten entsprechend.

17.2 Antrag - Frist

Die Betreiber können ihre Anträge bis zum 31. 3. des dem Bewilligungsjahr folgenden Jahres stellen.

Maßgeblich ist der Eingang des Antrags bei der zuständigen Behörde. Verspätet und unvollständig eingegangene Anträge werden nicht berücksichtigt (Ausschlussfrist).

17.3 Bewilligung - Form

Die Gewährung bzw. Versagung des Ausgleichs erfolgt durch Verwaltungsakt (Bewilligungs- bzw. Versagungsakt).

17.4.1 Grundsätzliche Inhalte und Nebenbestimmungen

Die Regelungen in Ziff. 10.3.1 des 2. Teils dieser Allgemeinen Vorschrift gelten mit Ausnahme der Sätze 2 und 3 entsprechend.

17.4.2 Bewilligungsakt

Auf Antrag des Betreibers ergeht nach Eingang aller für den Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift vollständig und fristgerecht eingereichten Anträge gemäß Ziff. 17.2 ein Bewilligungsakt für das Jahr, für das der Ausgleich begehrt wird (Bewilligungsjahr).

Der Bewilligungsakt erfolgt, nachdem die erforderlichen Daten zur

- Ermittlung des Anteils an dem in Ziff. 14.1 bezeichneten Budget (vgl. Ziff. 14.2) und
- zur Durchführung der Überkompensationskontrolle nach VO (EG) 1370/2007 (vgl. Ziff. 15)

vorliegen, spätestens aber zum 15. 5. des dem Bewilligungsjahr folgenden Jahres.

Mit dem Bewilligungsakt wird die Höhe des Bewilligungsbetrags als Ausgleich (Ziff. 12) festgesetzt. Hierfür berechnet die zuständige Behörde zunächst auf Grundlage der nach Ziff. 18 erbrachten Nachweise die Anteile für alle Betreiber an dem nach Ziff. 14.1 bereitgestellten Budget gemäß Ziff. 14.2. Sodann führt sie für alle Betreiber bzw. Verkehre, für die das nach Ziff. 7.2 erforderlich ist, entsprechend Ziff. 8 die Überkompensationskontrolle unter Berücksichtigung des Anreizes nach Ziff. 9 durch (vgl. Ziff. 15 und Ziff. 16). Wenn die Überkompensationskontrolle gemäß Ziff. 7.2 auf Grundlage eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags erfolgt, legt die zuständige Behörde das Ergebnis dieser Prüfung zugrunde (vgl. Ziff. 18). Soweit hiernach bei einem Betreiber der rechnerische Anteil nach Ziff. 14.2 die Grenze der Überkompensation (Ziff. 8.2) überschreitet, wird der Ausgleich für diesen Betreiber auf den der Grenze der Überkompensation entsprechenden Betrag festgesetzt (Ziff. 8.3).

17.4.3 Versagung des Ausgleichs

Die Regelungen Ziff. 10.3.4 des 2. Teils dieser allgemeinen Vorschrift gelten mit Ausnahme von Satz 2 entsprechend.

18 Darlegungs- und Nachweispflicht des Betreibers

Der Betreiber trägt die Darlegungs- und Beweislast für sämtliche im 3. Teil dieser allgemeinen Vorschrift geregelten Voraussetzungen und Anforderungen an die Gewährung des Ausgleichs. Er ist verpflichtet, sämtliche für die Durchführung des 3. Teils dieser allgemeinen Vorschrift erforderlichen Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu machen. Zur Erfüllung seiner Verpflichtungen legt der Betreiber der zuständigen Behörde mit Antragstellung (Ziff. 17.2) insbesondere die nachstehenden Daten bzw. Nachweise vor:

- Anzahl der verkauften Tickets, die für diesen Betreiber im Rahmen der auf das Bewilligungsjahr bezogenen Einnahmenaufteilung für die Zeitfahrausweise nach Ziff. 14.2 Satz 2 ermittelt worden sind.
- Kosten- und Erlöskalkulation: Der Betreiber hat mit Antragstellung für jede Leistungseinheit (Ziff. 2.2.2), differenziert nach Linienbündeln / Linien (Ziff. 2.2.3), einen Nachweis der tatsächlichen Kosten und Erträge einzureichen; er hat dazu ein vorgegebenes Formblatt zu verwenden.

Soweit nach diesen Regelungen für die Bewilligung der Mittel nach § 11a Abs. 2 NRW Nachweise erbracht werden müssen, die in entsprechender Anwendung auch für die Bewilligung der Mittel nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW maßgeblich sind, kann im Rahmen der Beantragung der Mittel nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW vollumfänglich hierauf verwiesen werden. Zusätzlich ist im Rahmen des Antrags- und Bewilligungsverfahrens für die Mittel nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW der Nachweis über die Anwendung des Gemeinschaftstarifs gemäß Ziff. 13 Abs. 1 sowie ergänzend der Nachweis über die Anwendung des einheitlichen Zeitfahrausweises für Auszubildende, das den „Schulwegnutzen“ und den „Freizeitnutzen“ beinhaltet (vgl. Anlage 1), zu erbringen; die Einhaltung dieser Voraussetzung wird im Bewilligungsakt zur Bedingung gemacht.

19 Anforderung weiterer Unterlagen und Prüfungsrecht der zuständigen Behörde

Die Regelungen in Ziff. 10.5 dieser Allgemeinen Vorschrift gelten entsprechend.

20 Veröffentlichung

Die Berichtspflicht der zuständigen Behörde gilt auch in Bezug auf die Ausgleichsmittel gemäß § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW. Auf die Regelung in Ziff. 10.6 dieser allgemeinen Vorschrift wird verwiesen.

21 Abwicklung der Zahlungen

Der Bewilligungsbetrag wird unverzüglich nach Bestandskraft des Bewilligungsaktes mittels Überweisung auf ein vom Betreiber mit Antragstellung anzugebendes Konto ausgezahlt.“

Artikel XIV

Eingefügt wird nach der neuen Ziffer 21 die Überschrift: „Teil 4: Schlussbestimmungen“.

Artikel XV

Artikel 11 wird wie folgt geändert:

Die bisherige Ziffer 11.3 wird Ziffer 22.

Die bisherige Ziffer 11.4 wird gestrichen.

Die bisherige Ziffer 11.5 wird Ziffer 23.

Artikel XVI

Die Anlage 1 „Referenzvermerk“ wird wie folgt geändert:

Die Überschrift der Anlage 1 erhält folgende Fassung:

„Begründung und Zuordnung des Referenztickets für den Ausbildungstarif im Rahmen des ÖPNVG NRW § 11 a Ausbildungsverkehr-Pauschale und die ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW für den Gemeinschaftstarif „Der Sechser“

In der Aufzählung des Kapitels „Angebote im Ausbildungstarif“ wird an dritter Stelle ein Spielstrich „ChillTicket gem. Tarifbestimmung 6.8.5 (Bezug nur über Schulträger)“ eingefügt.

In dem Kapitel „Monatsticket im Ausbildungsverkehr (SMK)“ wird nach Satz vier folgender Satz eingefügt:

„Das Monatsticket im Ausbildungsverkehr beinhaltet somit sowohl einen „Schulnutzen“ als auch einen „Freizeitnutzen“ i.S.v. Ziff. 13 Abs. 2 der allgemeinen Vorschrift.“

In dem Kapitel „Schulwegtickets (SWT)“ wird Satz fünf wie folgt geändert:

„Da der Freizeitnutzen gegenüber dem Monatsticket Ausbildungsverkehr faktisch kaum vorhanden ist (Haltestellenbezug und zeitliche Grenze) aber auch weil Fahrten zu Ausbildungszwecken außerhalb der genannten zeitlichen und räumlichen Kernfunktionen im Ausbildungsverkehr nicht möglich sind, wird beim Schulwegticket ein höherer Rabatt vom Referenzticket gewährt.“

Nach dem Kapitel „Schulwegtickets (SWT)“ wird das Kapitel „Chillticket“ mit folgendem Wortlaut eingefügt:

Das ChillTicket ist eine Weiterentwicklung des Schulwegtickets. Das ChillTicket entspricht an Schultagen zwischen 6 Uhr und 14 Uhr dem Schulwegticket und ist zusätzlich an Schultagen ab 14 Uhr sowie an Samstagen, Sonn- und gesetzlichen Feiertagen und schulfreien Tagen innerhalb eines Teilnetzes im Orts- und Nachbarortsverkehrs gültig. Das ChillTicket beinhaltet damit sowohl einen „Schulnutzen“ als auch einen „Freizeitnutzen“ i.S.v. Ziff. 13 Abs. 2 der allgemeinen Vorschrift. Durch den Freizeitnutzen entsteht eine ähnlich hohe Nutzungshäufigkeit wie bei Monatskarten für Erwachsene. Für die räumliche Begrenzung an Schultagen auf dem Schulweg ist ein zusätzlicher Rabatt in Höhe von 2% (in Anlehnung an die Hinweise zur Erstellung der Allgemeinen Vorschrift nach §11a Absatz 2 Satz 6 ÖPNVG NRW vom 11.05.11) zu gewähren. Deshalb ist das ChillTicket mit einem Rabatt in Höhe von mindestens 22,01% anzubieten.

Es bestehen keine Mitnahmemöglichkeit und keine Übertragbarkeit.

In der Tabelle 1 „Referenzen zum Monatsticket“ wird dem Gültigkeitsmerkmal des Monatstickets „Keine Mitnahmemöglichkeit weiterer Personen“ eine Fußnote mit folgendem Text hinzugefügt:

„Mit folgenden Ausnahmen: Montags bis freitags nach 19:00 Uhr sowie an Samstagen, Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ohne Zeiteinschränkung können mit dem MonatsTicket der Inhaber und bis zu 4 weitere Personen, maximal zwei Personen ab 15 Jahren, die Verkehrsmittel für beliebig viele Fahrten innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs benutzen. Anstelle von Personen können alternativ auch Fahrräder mitgenommen werden.“

In der Tabelle 1 „Referenzen zum Monatsticket“ wird nach der Spalte „Monatsticket im Ausbildungsverkehr“ eine Spalte mit folgendem Inhalt eingefügt:

ChillTicket	Monatsticket	Preisstufenabhängig Gültig für einen Kalendermonat Nicht übertragbar (personenbezogen) Keine Mitnahmemöglichkeit weiterer Personen

Artikel XVIII

Diese Änderungssatzung tritt gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2 KrO NRW am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, die Bestimmungen für Bewilligungen nach dem 3. Teil dieser allgemeinen Vorschrift gelten rückwirkend für das Bewilligungsjahr 2014, soweit die zuständige Behörde das Budget gemäß Ziff. 14.1 bereitstellt.

Bekanntmachungsanordnung:
Die vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet,
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt:

Minden, den 19.02.2015

KREIS MINDEN-LÜBBECKE
Dr. Ralf Niermann
Landrat

46 **Bekanntmachung**

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Die Zustellung eines Bußgeldbescheides wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

47 **Bekanntmachung**

Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen

Die Zustellung von Ordnungsverfügungen wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

48 **Erscheinungstermine**

des Amtlichen Kreisblattes

Nr. 6	Redaktionsschluss	26.02.2015	Ausgabe	05.03.2015
Nr. 7	Redaktionsschluss	19.03.2015	Ausgabe	26.03.2015
Nr. 8	Redaktionsschluss	02.04.2015	Ausgabe	10.04.2015
Nr. 9	Redaktionsschluss	16.04.2015	Ausgabe	23.04.2015

46 **Bekanntmachung**

Der Kreistag des Kreises Minden-Lübbecke hat in seiner Sitzung am 15.12.2014 beschlossen, gemäß § 16 des Landschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV.NRW. S. 568) den Landschaftsplan „Espelkamp“ für das Stadtgebiet Espelkamp, das bisher nicht von einem Landschaftsplan abgedeckt ist, aufzustellen.

Ausgenommen ist das Flurstück Stadt Espelkamp, Gemarkung Fiestel-Gestringen, Flur 9, Flurstück 180 tlw., welches noch zum außerhalb gelegenen Naturschutzgebiet Ellerburger Wiesen gehört.

Die Grenze des Landschaftsplangebietes ist aus dem nachstehend abgedruckten Lageplan ersichtlich. Darüber hinaus kann der Plan in einem vergrößerten Maßstab beim Kreis Minden-Lübbecke, untere Landschaftsbehörde, in Minden, Portastr. 13, Zimmer 335, eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Beauftragten der Landschaftsbehörden nach § 10 Abs. 1 LG NRW zum Zwecke der Erarbeitung des Landschaftsplanes Grundstücke im Planbereich betreten dürfen, um Untersuchungen und Kartierungen durchzuführen.

Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 27 Abs. 1 LG öffentlich bekannt gemacht.

Minden, den 20. Januar 2015

Dr. Ralf Niermann
Landrat

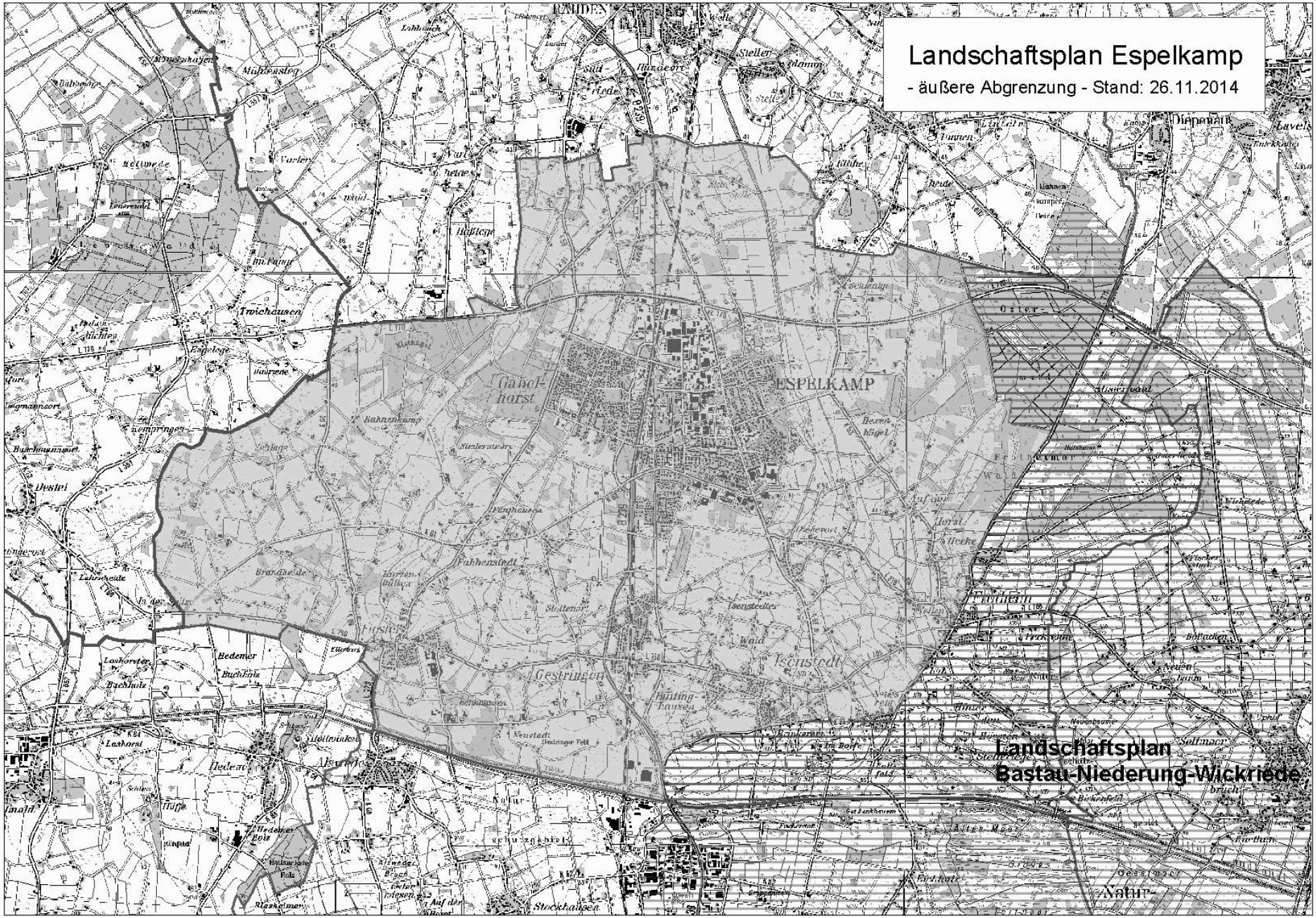
Landschaftsplan Espelkamp
- äußere Abgrenzung - Stand: 26.11.2014
ESPELKAMP
Gabelhorst
Fahrenstedt
Gestringen
Tschstedt
Twichausen
Destel
Hedemer
Lashorst
Hollwinkel
Stockhausen
Landschaftsplan
Bastau-Niederung-Wickriede

50 **Bekanntmachung**

eines Erörterungstermins

Planfeststellung für die Freilegung von Grundwasser im Rahmen eines Bodenabbaus zur Gewinnung von Kies und Sand in der Gemarkung Rehme, Stadt Bad Oeynhausen, durch die Gut Deesberger Kiesgewinnungs-GmbH

Der Plan mit den dazugehörigen Erläuterungen, Zeichnungen und Nachweisen hat in den Städten Bad Oeynhausen, Porta Westfalica und Vlotho zur allgemeinen Einsicht ausgelegen.

Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen werden mit der Trägerin des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die gegen das Vorhaben schriftliche Einwendungen erhoben haben, erörtert. Die Erörterung findet statt

am Mittwoch, 18. März 2015
ab 10.00 Uhr
im Saal der Druckerei Begegnungszentrum Bad Oeynhausen e.V.
Kaiserstraße 14, 32545 Bad Oeynhausen

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Die Teilnahme an dem Termin ist denjenigen, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden oder die Einwendungen erhoben haben, freigestellt. Die Vertretung durch Bevollmächtigte ist möglich. Diese haben ihre Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Planfeststellungsbehörde genommen wird. Bei Nichterscheinen verbleibt es bei den form- und fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen und Einwendungen.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten/ einer Beteiligten kann auch ohne ihn/ sie verhandelt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.

Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstandene Kosten können nicht erstattet werden.

Bad Oeynhausen, 18. Februar 2015

Der Bürgermeister
gez.
Mueller-Zahlmann

51 **Bekanntmachung**

Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Petershagen zum 31.12.2012 und des Lageberichts sowie Entlastung des Bürgermeisters durch Beschluss des Rates vom 18.12.2014

Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Petershagen zum 31.12.2012 und Entlastung des Bürgermeisters

Aufgrund der §§ 95 und 96 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV.NRW. S. 878), hat der Rat der Stadt Petershagen in seiner Sitzung am 18.12.2014 den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss der Stadt Petershagen zum 31.12.2012 mit seinen Anlagen festgestellt und dem Bürgermeister diesbezüglich ohne Einschränkungen Entlastung erteilt.

1.1 Bilanz zum 31.12.2012

Aktiva				
1. Anlagevermögen	159.224.160,73 €			
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände		44.517,48 €		
1.2 Sachanlagen		124.711.626,85 €		
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte			5.595.504,02 €	
1.2.1.1 Grünflächen				4.899.683,13 €
1.2.1.2 Ackerland				383.780,79 €
1.2.1.3 Wald, Forsten				302.908,10 €
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke				9.132,00 €
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte			37.787.372,93 €	
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen				2.129.506,82 €
1.2.2.2 Schulen				18.069.145,16 €
1.2.2.3 Wohnbauten				1.541.177,07 €
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude				16.047.543,88 €
1.2.3 Infrastrukturvermögen			68.489.746,44 €	
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens				10.990.088,79 €
1.2.3.2 Brücken und Tunnel				6.043.424,06 €
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen				0,00 €
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen				0,00 €
1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen				51.059.066,62 €
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens				397.166,97 €
1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden			34.125,00 €	
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler			41,00 €	
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge			3.728.128,91 €	
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung			2.079.108,01 €	
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau			6.997.600,54 €	
1.3 Finanzanlagen		34.468.016,40 €		
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen			28.160,15 €	
1.3.2 Beteiligungen			4.526.706,85 €	
1.3.3 Sondervermögen			18.724.463,87 €	
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens			116.985,53 €	

1.3.5 Ausleihungen			11.071.700,00 €		
1.3.5.1 an verbundene Unternehmen				0,00 €	
1.3.5.2 an Beteiligungen				0,00 €	
1.3.5.3 an Sondervermögen				11.000.000,00 €	
1.3.5.4 Sonstige Ausleihungen				71.700,00 €	
2. Umlaufvermögen	2.891.208,04 €				
2.1 Vorräte		1.015.502,64 €			
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren			0,00 €		
2.1.2 Geleistete Anzahlungen			0,00 €		
2.1.2 Grundstücke im IG Lahde			1.015.502,64 €		
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		1.687.850,11 €			
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen			1.184.433,89 €		
2.2.1.1 Gebühren				58.457,46 €	
2.2.1.2 Beiträge				109.379,02 €	
2.2.1.3 Steuern				336.017,44 €	
2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen				37.545,71 €	
2.2.1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen				643.034,26 €	
2.2.1.5.1 davon sonstige Forderungen wg. Übernahme von Beamten von anderen Dienstherrn					596.115,00 €
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen			53.253,42 €		
2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich				53.253,42 €	
2.2.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich				0,00 €	
2.2.2.3 gegen verbundene Unternehmen				0,00 €	
2.2.2.4 gegen Beteiligungen				0,00 €	
2.2.2.5 gegen Sondervermögen				0,00 €	
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände			450.162,80 €		
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens		0,00 €			
2.4 Liquide Mittel		187.855,29 €			
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	825.709,51 €				
Gesamtsumme:	**162.941.078,28 €**				

Passiva

1. Eigenkapital	56.038.206,63 €				
1.1 Allgemeine Rücklage		68.380.799,63 €			
1.1.1 davon Deckungsrücklage					132.211,56 €
1.2 Sonderrücklage		0,00 €			
1.3 Ausgleichsrücklage		1.829.257,37 €			
1.4 Jahresüberschuss/Fehlbetrag		-14.171.850,37 €			
2. Sonderposten	61.122.832,99 €				
2.1 für Zuwendungen		55.633.537,18 €			
2.2 für Beiträge		3.039.599,05 €			
2.3 für den Gebührenausgleich		19.680,38 €			
2.4 Sonstige Sonderposten		2.430.016,38 €			
3. Rückstellungen	20.507.463,83 €				
3.1 Pensionsrückstellungen		16.290.903,00 €			
3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten		0,00 €			
3.3 Instandhaltungsrückstellungen		969.234,15 €			
3.4 Sonstige Rückstellungen		3.247.326,68 €			
4. Verbindlichkeiten	24.049.716,31 €				
4.1 Anleihen		0,00 €			
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen		6.137.000,00 €			
4.2.1 von verbundenen Unternehmen					0,00 €
4.2.2 von Beteiligungen					0,00 €
4.2.3 von Sondervermögen					0,00 €
4.2.4 von öffentlichen Bereichen					0,00 €
4.2.5 vom privaten Kreditmarkt					6.137.000,00 €
4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung		12.984.000,00 €			
4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen		35.791,34 €			
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		2.480,00 €			
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen		70.895,84 €			
4.7 Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten		4.382.702,23 €			
4.8 Sonstige Verbindlichkeiten		436.846,90 €			
5. Passive Rechnungsabgrenzung	1.222.858,52 €				
Gesamtsumme:	**162.941.078,28 €**				

Gesamtergebnisrechung 2012

Ertrags- und Aufwandsarten	**Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres 2012**
Ordentliche Erträge	26.793.035,55 €
Ordentliche Aufwendungen	- 37.504.028,97 €
Ordentliches Ergebnis	**- 10.710.993,42 €**
Finanzergebnis	846.383,75 €
Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	**- 9.864.609,67 €**
Außerordentliches Ergebnis	0,00 €
Jahresergebnis (Fehlbetrag)	**- 9.864.609,67 €**
Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der Allgemeinen Rücklage	**- 698.058,00 €**

1.1 Gesamtfinanzrechnung 2012

Ein- und Auszahlungsarten	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres 2012
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	25.697.228,19 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	- 34.957.347,81 €
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	**- 9.260.119,62 €**
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.652.721,39 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	- 7.454.353.81 €
Saldo aus Investitionstätigkeit	**- 4.801.632,42 €**
Finanzmittelfehlbetrag	**- 14.061.752,04 €**
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	**3.687.000,00 €**
Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	**- 10.374.752,04 €**
Anfangsbestand an Finanzmitteln	- 2.421.392,67 €
Liquide Mittel	**- 12.796.144,71 €**

1.4 Anlagen zum Jahresabschluss 2012

- Anhang
- Lagebericht

1.5 Prüfung des Jahresabschlusses 2012

Gemäß § 101 Abs. 1 GO NRW prüft der Rechnungsprüfungsausschuss den Jahresabschluss. Der Rechnungsprüfungsausschuss bedient sich zur Durchführung der Prüfung der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Petershagen. Die örtliche Rechnungsprüfung hat den Jahresabschluss der Stadt Petershagen zum 31.12.2012 geprüft und mit Prüfungsbericht vom 18.11.2014 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Rechnungsprüfung hat den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen und Anhang sowie dem Lagebericht - der Stadt Petershagen für das Haushaltsjahr 1. Januar bis 31. Dezember 2012 geprüft. In die Prüfung wurde die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände einbezogen. Die Inventur, die Buchführung sowie die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des Bürgermeisters der Stadt Petershagen. Die Aufgabe der Rechnungsprüfung ist es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars sowie der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände abzugeben.

Die Jahresabschlussprüfung wurde nach § 101 Abs. 1 GO und in Anlehnung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt Petershagen sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters der Stadt sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Die Rechnungsprüfung ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung bildet.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach der Beurteilung der Rechnungsprüfung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Petershagen.

Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt Petershagen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat diesen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk mit Beschluss vom 02.12.2014 übernommen und dem Rat empfohlen,

a) den Jahresabschluss 2012 mit einer Bilanzsumme von 162.941.078,28 € und einem Jahresfehlbetrag von 9.864.609,67 € festzustellen,
b) zu beschließen, den Jahresfehlbetrag 2012 von 9.864.609,67 € der Allgemeinen Rücklage zu entnehmen,
c) dem Bürgermeister die uneingeschränkte Entlastung zu erteilen.

Dieser Empfehlung ist der Rat der Stadt Petershagen mit Beschluss vom 18.12.2014 gefolgt. Zudem hat der Rat beschlossen, nach Verrechnung des Jahresfehlbetrages 2012 mit der Allgemeinen Rücklage den Jahresüberschuss 2008 von 4.076.421,17 € aus der Allgemeinen Rücklage in die Ausgleichsrücklage zu überführen.

2. Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Stadt Petershagen zum 31.12.2012, Anzeigeverfahren, Einsichtnahme

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Petershagen über den Jahresabschluss zum 31.12.2012 mit seinen Anlagen und über die Entlastung des Bürgermeisters wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der vom Rat festgestellte Jahresabschluss der Stadt Petershagen zum 31.12.2012 mit seinen Anlagen ist gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW dem Landrat des Kreises Minden-Lübbecke als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 19.12.2014 angezeigt worden. Mit Verfügung vom 02.02.2015 hat der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde das Anzeigeverfahren für abgeschlossen erklärt.

Der Jahresabschluss der Stadt Petershagen zum 31.12.2012 mit seinen Anlagen wird bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude Petershagen, Schloßfreiheit 2-4, 32469 Petershagen, Zimmer 26, während der Dienststunden verfügbar gehalten.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen des Jahresabschlusses zum 31.12.2012 nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) der Jahresabschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates der Stadt Petershagen vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Petershagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Petershagen, 05.02.2015

Stadt Petershagen
Der Bürgermeister
Blume

52 Bekanntmachung

Möglichkeit der Einsichtnahme gem. § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW

Die Angaben gem. § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW bezüglich der Auskunftspflichten der Ratsmitglieder und sachkundigen Bürger sowie des Hauptverwaltungsbeamten für das Jahr 2015 können jederzeit während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Porta Westfalica, Kempstr. 1, Zimmer 1.05, eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben sowie deren Aktualisierung bei den jeweiligen Meldepflichtigen liegt.

Porta Westfalica, den 17.02.2015

Stadt Porta Westfalica
Der Bürgermeister
Bernd Hedtmann

53 Bekanntmachung

eines Erörterungstermins

Planfeststellung für die Freilegung von Grundwasser im Rahmen eines Bodenabbaus zur Gewinnung von Kies und Sand in der Gemarkung Rehme, Stadt Bad Oeynhausen, durch die Gut Deesberger Kiesgewinnungs-GmbH

Der Plan mit den dazugehörigen Erläuterungen, Zeichnungen und Nachweisen hat in den Städten Bad Oeynhausen, Porta Westfalica und Vlotho zur allgemeinen Einsicht ausgelegen.

Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen werden mit der Trägerin des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die gegen das Vorhaben schriftliche Einwendungen erhoben haben, erörtert. Die Erörterung findet statt

am Mittwoch, 18. März 2015
ab 10.00 Uhr
im Saal der Druckerei Begegnungszentrum Bad Oeynhausen e.V.
Kaiserstraße 14, 32545 Bad Oeynhausen

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Die Teilnahme an dem Termin ist denjenigen, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden oder die Einwendungen erhoben haben, freigestellt. Die Vertretung durch Bevollmächtigte ist möglich. Diese haben ihre Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Planfeststellungsbehörde genommen wird. Bei Nichterscheinen verbleibt es bei den form- und fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen und Einwendungen.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten/ einer Beteiligten kann auch ohne ihn/ sie verhandelt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.

Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstandene Kosten können nicht erstattet werden.

Porta Westfalica, den 16. Februar 2015

Der Bürgermeister
Bernd Hedtmann

Bekanntmachung
der Stadt Porta Westfalica

Rechtsverbindlichkeit von Bebauungsplänen

Bekanntmachung vom 16.02.2015 der Satzungsbeschlüsse gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Der Rat der Stadt Porta Westfalica hat in seiner Sitzung am 09.02.2015 die nachstehenden Bebauungspläne jeweils nebst Begründung und Fachbeitrag Artenschutz als Satzung beschlossen:

Bebauungsplan Nr. 71 „Falkenstraße“
Ziel ist die Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes in der Gemarkung Hausberge, Flur 4.

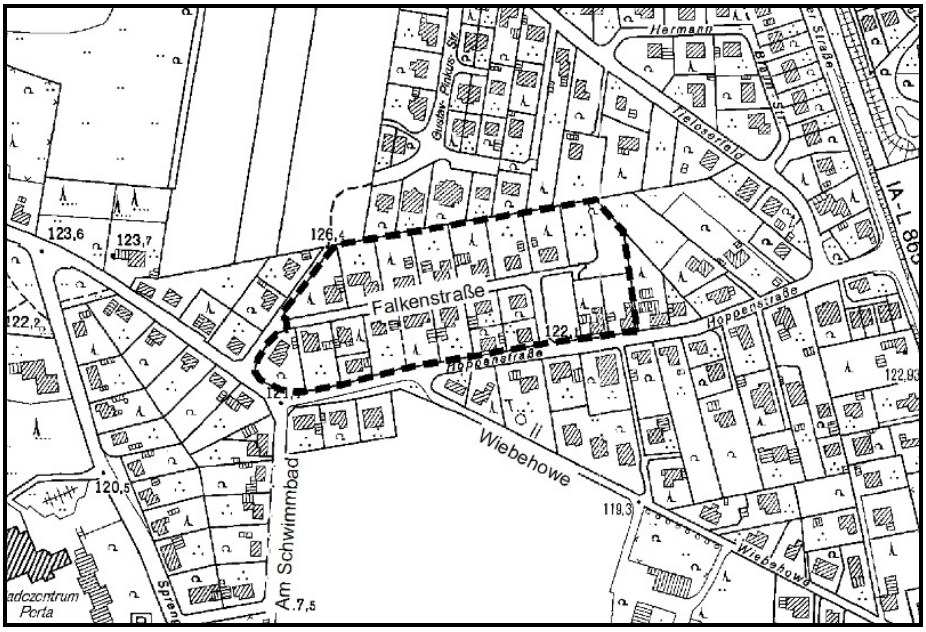

Bebauungsplan Nr. 65 „Bahnhof Vennebeck“
Ziel ist die Festsetzung eines „Sondergebietes Photovoltaik“ und einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft in der Gemarkung Vennebeck, Flur 3.

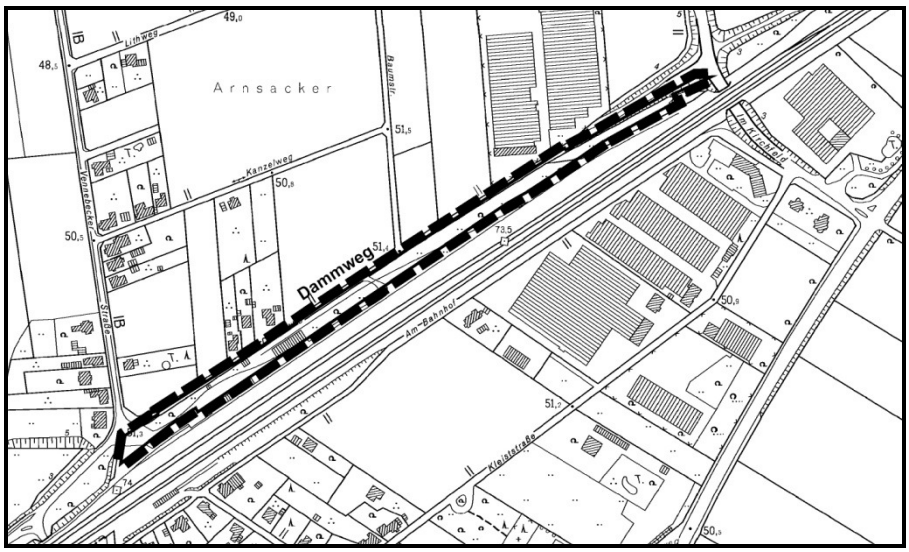

1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 62 „Im Dickert“
Ziel ist die Erweiterung eines bestehenden Gewerbegebietes in der Gemarkung Holtrup, Flur 6.
Gleichzeitig hat der Rat der Stadt Porta Westfalica in o.g. Sitzung die Teilaufhebung der Außenbereichssatzung „Holtrup, Im Twellsiek“ für eine Teilfläche des Flurstückes 447, Flur 6, Gemarkung Holtrup, beschlossen.

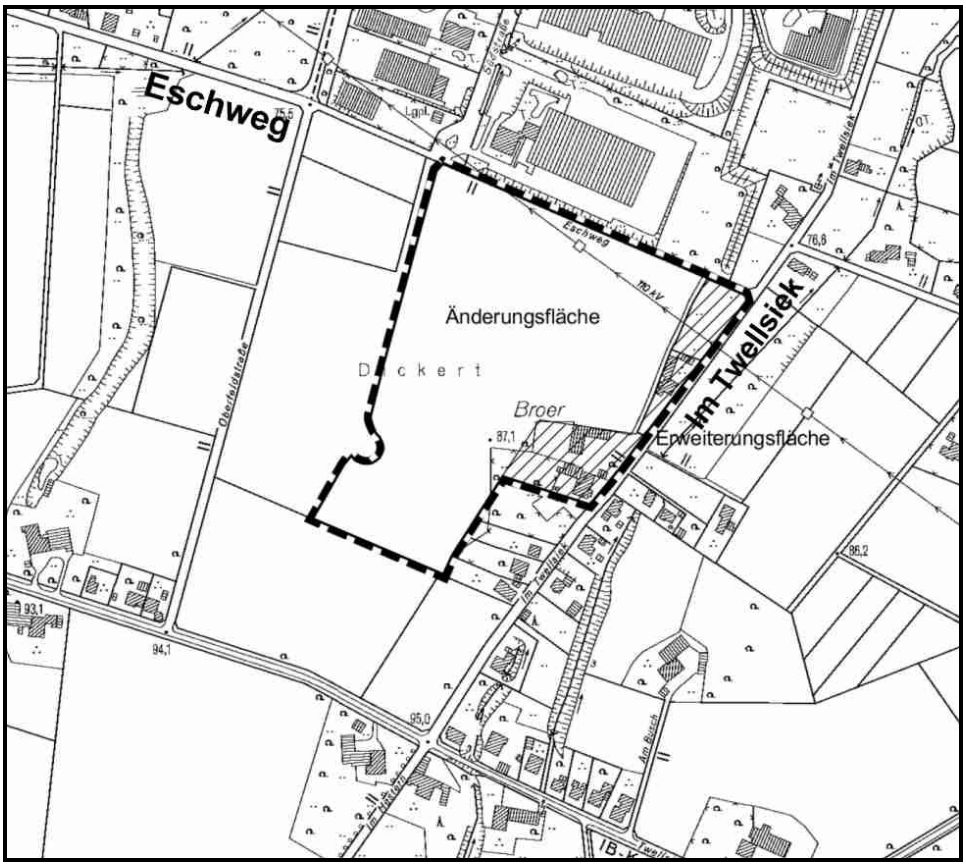

Die o.g. Bauleitpläne einschließlich der jeweiligen Begründungen und der Fachbeiträge zum Artenschutz liegen während der Dienststunden im Sachgebiet Stadtplanung und Bauordnung der Stadt der Porta Westfalica in 32457 Porta Westfalica, Kempstraße 1, II. OG zu jedermanns Einsicht aus. Über die Inhalte wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Mit dieser Bekanntmachung treten die o.g. Bebauungspläne in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehenden Satzungsbeschlüsse des Rates der Stadt Porta Westfalica zu den genannten Bebauungsplänen werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Porta Westfalica geltend gemacht worden sind.
   Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.
2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
   a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
   b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
   c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
   d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Porta Westfalica vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
3. Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB über die Entschädigung von durch die Bebauungspläne eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Porta Westfalica, den 16.02.2015

Der Bürgermeister
In Vertretung
Karl-Heinz Kuhlmann
Stadtkämmerer

55 **Bekanntmachung**
der Stadt Porta Westfalica

2. Änderungssatzung vom 16.02.2015 zur Satzung zur Gestaltung, zum Schutz und zur Erhaltung des Stadtbildes im Ortskern des Stadtteiles Hausberge (Gestaltungssatzung Ortskern Hausberge) vom 10.10.1979

Präambel

Aufgrund des § 86 (1) Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW 2000, S. 256), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.05.2014 (GV NRW 2014, S. 294) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV NRW 2013, S. 878) hat der Rat der Stadt Porta Westfalica in seiner Sitzung am 09.02.2015 die 2. Änderungssatzung über die Satzung zur Gestaltung, zum Schutz und zur Erhaltung des Stadtbildes im Ortskern des Stadtteiles Hausberge beschlossen.

Artikel I

Das Flurstück 79, Flur 6, Gemarkung Hausberge ist nicht mehr Bestandteil dieser Satzung. Der Übersichtsplan zu § 2 (1) der Satzung wird neu gefasst, wie dieser Änderungssatzung beigefügt.

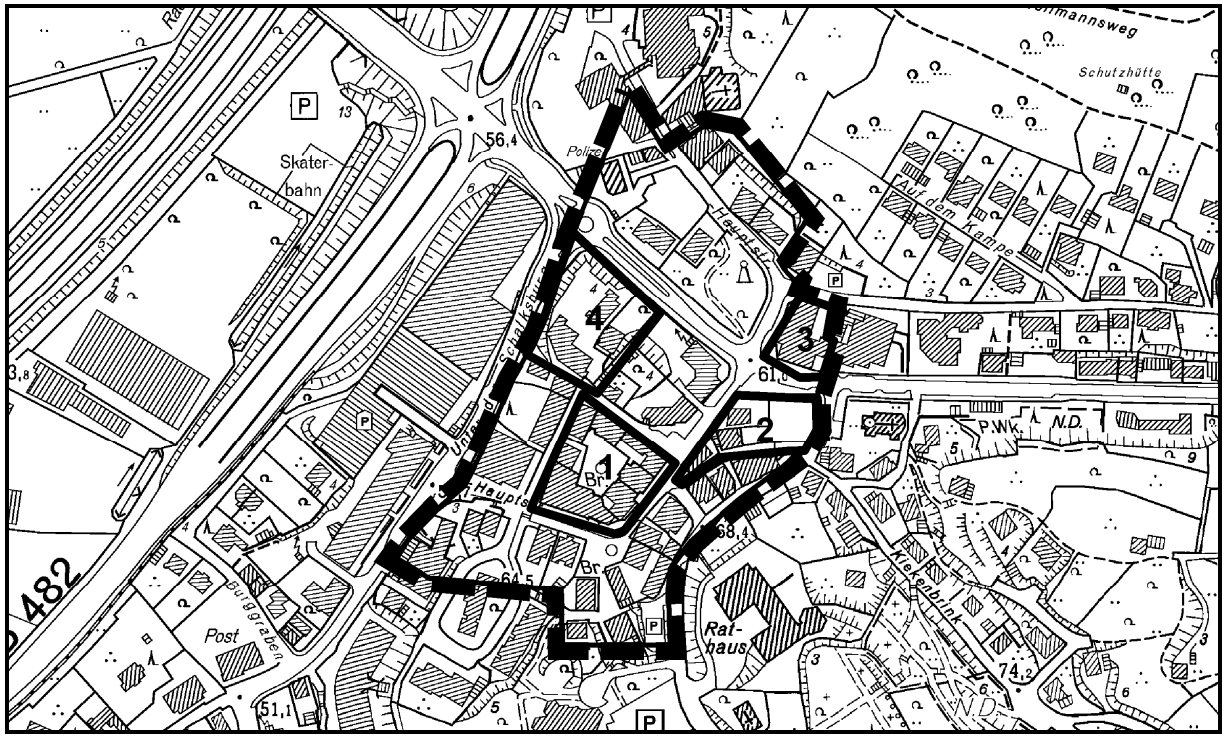

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die 2. Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Porta Westfalica vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Porta Westfalica, den 16.02.2015

Der Bürgermeister
In Vertretung
Karl-Heinz Kuhlmann
Stadtkämmerer

56 **Bekanntmachung**
der Stadt Porta Westfalica

Erneute öffentliche Auslegung eines Bauleitplanes gem. § 4 a (3) BauGB

Der Ausschuss für Planung, Umweltschutz und Bauwesen der Stadt Porta Westfalica hat in seiner Sitzung am 02.02.2015 beschlossen, die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 62 „Im Dickert“ in PW-Holtrup gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich auszulegen. Ziel ist die Reduzierung und Ergänzung der festgesetzten öffentlichen Verkehrsfläche und die Anpassung der überbaubaren Grundstücksflächen in einem nutzungseingeschränktem Gewerbegebiet in der Gemarkung Holtrup, Flur 6.

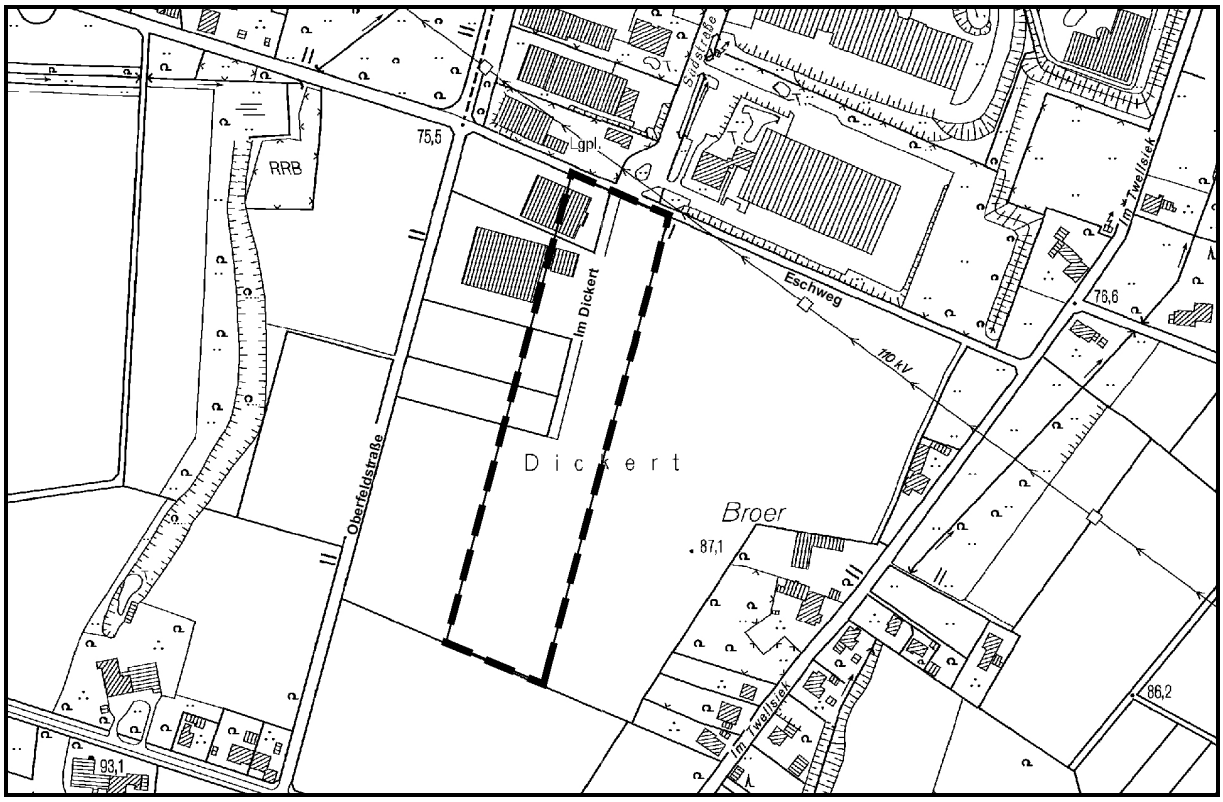

Dieser Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren gem. § 13 (3) BauGB aufgestellt. Demzufolge ist eine Umweltprüfung nicht erforderlich.

Der Entwurf einschließlich Begründung liegt in der Zeit vom 08.03. bis 17.04.2015 während der Dienststunden, und zwar

-	montags	von 8.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
-	dienstags	von 8.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
-	mittwochs	geschlossen
-	donnerstags	von 8.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr
-	freitags	von 8.30 bis 13.00 Uhr

in der Abteilung Stadtplanung der Stadt Porta Westfalica in 32457 Porta Westfalica, Kempstr. 1, 2. OG zu jedermanns Einsichtnahme, erneut aus. Über die Inhalte der Planung wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Während dieser Zeit können Äußerungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift in der Abteilung Stadtplanung der Stadt Porta Westfalica vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 (2) BauGB ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrolle) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der erneuten Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Porta Westfalica, den 16.02.2015

Der Bürgermeister
In Vertretung
Karl-Heinz Kuhlmann
Stadtkämmerer

57 **Bekanntmachung**

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof
der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde
Lahde

vom 10.11.2014

Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Lahde
vertreten durch das Presbyterium

erlässt gem. Artikel 159 Abs. 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung – VwO) vom 26. April 2001 und § 12 Abs. 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§1
Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung des Friedhofes der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Lahde, sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.

(3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.

(4) Wird von der Benutzung des Friedhofes nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof benutzt wird.

(2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3
Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4
Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht

a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten (Ruhezeit 15 Jahre)	350,00	Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	350,00	Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Reihengrab, 30 Jahre Ruhezeit)	657,00	Euro
d) Urnenbeisetzung (Reihengrab, 30 Jahre Ruhezeit)	544,50	Euro

(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin (30 Jahre Ruhezeit)

a) Erdbestattung (Rasenreihengrab)	2207,00	Euro
b) Urnenbeisetzung (Baumgrab)	1264,50	Euro
c) Urnenbeisetzung (Sandsteingrab)	1060,00	Euro

(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht (Nutzungszeit 30 Jahre)

a) Erdbestattung je Grab	722,70	Euro
b) Urnenbeisetzung je Grab	598,95	Euro
c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	24,00	Euro
d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	20,00	Euro

(4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin (30 Jahre Nutzungszeit)

a)	Erdbestattung je Grab (Rasenanlage)	2752,20	Euro
b)	Urnenbeisetzung je Grab (Findlingsgrab)	1593,95	Euro
c)	Urnenbeisetzung an der Stele (Partnergrab)	3640,40	Euro
d)	Urnenbeisetzung am Bestattungsbaum (Partnergrab)	2637,90	Euro
e)	Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	46,60	Euro
f)	Verlängerungsgebühr / Stele je Grab und Jahr	69,95	Euro
g)	Verlängerungsgebühr / Findlingsgrab je Grab und Jahr	33,30	Euro
h)	Verlängerung / Bestattungsbaum je Grab und Jahr	60,00	Euro

§ 5
Friedhofsunterhaltungsgebühren

Von den Nutzungsberechtigten, denen vor Inkrafttreten dieser Gebührensatzung Nutzungsrechte verliehen wurden, wird bis zum Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von **10,50 €** je Grab und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:
a. Sachkosten
b. Verwaltungskosten

§ 6
Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren

a)	Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	140,00	Euro
b)	Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	140,00	Euro
c)	Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	325,00	Euro
d)	Urnenbeisetzung	115,00	Euro

(2) Besondere Gebühren

a)	Einheitliche Grabplatte gem. § 12 Abs.11 der Friedhofssatzung	500,00	Euro
b)	Einheitliche Grabeinfassung (Urnenwahlgrab)	400,00	Euro

§ 7
Gebühren für Umbettungen

(1) Umbettung auf demselben Friedhof

a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollen-	450,00	Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr	1010,00	Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	225,00	Euro

(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof

a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollen-	350,00	Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr	725,00	Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	115,00	Euro

(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof

a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollen-	140,00	Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr	325,00	Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	115,00	Euro

§ 8
Sonstige Gebühren

(1)	Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales	28,00	Euro
(2)	Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals	22,00	Euro
(3)	Zustimmung zur Errichtung einer Grabeinfassung	10,00	Euro
(4)	Zulassung von Gewerbetreibenden gem. § 6 Abs.1 der Friedhofssatzung	25,00	Euro
(5)	Jährliche Prüfung der Standsicherheit von stehenden Grabsteinen	1,00	Euro

§ 9
Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 35 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 17.10.2011

§ 10
In-Kraft-Treten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 36 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 17.10.2011 in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 28.11.2011 außer Kraft.

Lahde, den 10.11.2014

Die Friedhofsträgerin
M. Rohlfing
Vorsitzender

R. Hofmeier
Presbyter

B. Baade
Presbyter

58 **Bekanntmachung**
des Zweckverbandes Volkshochschule Lübbecker Land

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Lübbecker Land hat in ihrer Sitzung am 29.01.2015 folgende Satzung beschlossen:

Schulsatzung für die Volkshochschule des Zweckverbandes
Volkshochschule Lübbecker Land

§ 1
Leitung der Volkshochschule

1) Die Volkshochschule wird hauptamtlich geleitet. Der Leiter/Die Leiterin führt die Bezeichnung Volkshochschulleiter / Volkshochschulleiterin.

2) Der Leiter/Die Leiterin der Volkshochschule hat die im § 15 Abs. 2 der Verbandssatzung aufgeführten Aufgaben durchzuführen.

   Weiter obliegt ihm/ihr:

   1. die Verfügung über die im Haushaltsplan für den Betrieb der Volkshochschule bereitgestellten Mittel nach Maßgabe der für Gemeinden geltenden haushalts-wirtschaftlichen Bestimmungen;

   2. die Verwaltung der Räume, Ausstattung und Einrichtungen der Volkshochschule und

   3. die Ausübung des Hausrechts, in den Städten und Gemeinden in Vertretung des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin in den von den Gemeinden für die Volkshochschularbeit zur Verfügung gestellten Räumen während der Benutzung.

3) Der Volkshochschulleiter/Die Volkshochschulleiterin ist Vorgesetzter/Vorgesetzte der hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Volkshochschule sowie der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen für den Verwaltungsdienst und der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Er/Sie trifft im Rahmen des allgemeinen Dienstrechts für seinen/ihren Bereich alle pädagogischen und administrativen Entscheidungen.

4) Zur Planung und Durchführung der Volkshochschularbeit führt der Leiter/die Leiterin der Volkshochschule regelmäßige Besprechungen mit den hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin, den von den Verbandsmitgliedern zu benennenden zuständigen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen sowie den Örtlichen Beauftragten durch. Der Leiter/Die Leiterin der Volkshochschule lädt zu diesen Besprechungen ein und informiert die Teilnehmenden über alle wichtigen Angelegenheiten der Volkshochschule.

§ 2
Hauptamtliche pädagogische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

1) Die Fachbereiche der VHS werden durch hauptamtliche pädagogische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen geleitet.

2) Die Fachbereichsleiter/Die Fachbereichsleiterinnen wirken verantwortlich an der Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen mit.

3) Die hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind im Rahmen der ihnen zugewiesenen Aufgaben insbesondere verantwortlich für die pädagogische und organisatorische Leitung des jeweiligen Fachbereichs.

§ 3

Nebenamtliche pädagogische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Kursleitende)

1) Die Durchführung von Lehrveranstaltungen kann entsprechend vorgebildeten Kursleitern und Kursleiterinnen übertragen werden. Ihre Aufgaben richten sich insbesondere nach dem mit ihnen abgeschlossenen Lehrauftrag.

§ 4
Teilnehmer und Teilnehmerinnen

1) Teilnehmer/Teilnehmerin an Lehrveranstaltungen der Volkshochschule kann jeder/jede werden, der/die mindestens 16 Jahre alt ist. Es kann besondere Veranstaltungen für jüngere Teilnehmer/Teilnehmerinnen geben.

2) Die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen kann von dem Besuch anderer Veranstaltungen sowie von Ablegung von Prüfungen abhängig gemacht werden. Die Zulassung zu bestimmten Veranstaltungen kann auch begrenzt werden, wenn dieses wegen der Art der Veranstaltung oder der beschränkten Aufnahmefähigkeit der Volkshochschule erforderlich ist.

3) Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule werden in der Regel Entgelte erhoben.

§ 5
Pädagogische Konferenzen der Fachbereiche

1) Die pädagogischen Konferenzen der Fachbereiche werden durch die jeweiligen Fachbereichsleiter/Fachbereichsleiterinnen nach Bedarf einberufen und geleitet. Zu den Konferenzen wird der VHS-Leiter/die VHS-Leiterin eingeladen.

2)Mitglieder der pädagogischen Konferenz eines Fachbereichs sind: der/die jeweilige Fachbereichsleiter/Fachbereichsleiterin, andere hauptamtliche pädagogische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie alle Dozenten und Dozentinnen des Fachbereichs.

3) Die pädagogischen Konferenzen der Fachbereiche haben die Aufgabe, die methodischen und didaktischen Fragen des jeweiligen Fachbereichs zu erörtern.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Schulsatzung tritt am 1. Februar 2015 in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisherige Schulsatzung vom 1. September 1978 ihre Gültigkeit.

Bekanntmachung der Schulsatzung

Die vorstehende Schulsatzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO.NRW.) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
c) der Verbandsvorsteher den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet hat oder
d) der Form- und Verfahrensmangel gegenüber dem Zweckverband Volkshochschule Lübbecker Land vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Espelkamp, den 29.01.2015

Karl-Friedrich Rahe
Vorsitzender der Verbandsversammlung

59 **Bekanntmachung**
des Zweckverbandes Volkshochschule Lübbecker Land

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Lübbecker Land hat in ihrer Sitzung am 29.01.2015 folgende Gebührenordnung beschlossen:

Gebührenordnung
für die Volkshochschule des Zweckverbandes
Volkshochschule Lübbecker Land

§ 1
Gebührenpflicht

Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule sind, sofern diese nicht gebührenfrei durchgeführt werden, Gebühren nach den Bestimmungen dieser Gebührenordnung zu entrichten.

§ 2
Höhe der Teilnehmergebühren

Die Gebühren betragen, soweit nicht besondere Bestimmungen dieser Gebührenordnung zu berücksichtigen sind, für

1.	Einzelvorträge, einzelne Abende einer Vortragsreihe pro Veranstaltung	ab 5,00 €
2.	Kurse pro Unterrichtsstunde (45 Min.) Zusätzlich wird für jeden Kurs eine Verwaltungsgebühr erhoben.	2,60 € bis 5,00 €
3.	Studienfahrten, Exkursionen u. Besichtigungen	mindestens kostendeckende Gebühr
4.	abschlussbezogene Lehrgänge	ab 50,00 €

§ 3
Umlagen für Materialverbrauch

Bei Arbeitsgemeinschaften und Kursen, in denen Materialien verbraucht werden, ist von den Teilnehmenden eine Umlage zu zahlen, die in der Höhe den tatsächlichen Kosten entspricht.

§ 4
Zahlungspflicht

Zur Entrichtung der Gebühren ist der/die Veranstaltungsteilnehmende verpflichtet. Ist dieser/diese minderjährig, so haften er/sie und sein/ihr gesetzlicher/gesetzliche Vertreter/Vertreterin als Gesamtschuldner/Gesamtschuldnerin. Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG) vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3039) in der derzeitigen Fassung durch die für den jeweiligen Schulort zuständigen Stadt- bzw. Gemeindekassen.

§ 5
Gebührenermäßigungen und -befreiungen

Bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises **kann** eine Gebührenermäßigung bzw. -befreiung gewährt werden.

Anträge können nur bis zum Beginn des jeweiligen Kurses eingereicht werden. Für Studienreisen, Studienfahrten und Exkursionen werden keine Ermäßigungen bzw. Befreiungen gewährt. Die Festsetzung einer Gebührenermäßigung bzw. -befreiung erfolgt auf der Grundlage der von der Volkshochschulverwaltung festgelegten Richtlinien.

§ 6
Zahlungsweise

Mit der Anmeldung ist die Zahlung der angegebenen Teilnehmergebühr bei der Durchführung der Veranstaltung fällig.

§ 7
Gebührenrückzahlung

1. Teilnehmergebühren werden erstattet,
   a) in voller Höhe, wenn eine angekündigte Veranstaltung abgesagt werden muss,
   b) anteilig, wenn mindestens 1/5 der vorgesehenen Veranstaltungsabschnitte ausfällt oder wenn sich in der ersten Hälfte des Kurses ergibt, dass ein Teilnehmer aus von ihm nicht zu vertretenden Umständen (z. B. längere Krankheit) nicht in der Lage ist, weiter an der Veranstaltung teilzunehmen.
2. Bei Veranstaltungen, bei denen die VHS lediglich als Vermittler/Vermittlerin handelt, ist beim Rücktritt eines Teilnehmenden derjenige Betrag zu erheben bzw. von der eingezahlten Teilnehmergebühr einzubehalten, der der VHS für den zurücktretenden Teilnehmenden in Rechnung gestellt worden ist.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 1. Februar 2015 in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisherige Gebührenordnung vom 1. Januar 2004 ihre Gültigkeit.

Bekanntmachung der Gebührenordnung

Die vorstehende Gebührenordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO.NRW.) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
c) der Verbandsvorsteher den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet hat oder
d) der Form- und Verfahrensmangel gegenüber dem Zweckverband Volkshochschule Lübbecker Land vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Espelkamp, den 29.01.2015

Karl-Friedrich Rahe
Vorsitzender der Verbandsversammlung

60 **Bekanntmachung**
vom 04. Februar 2015

Feststellung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes Volkshochschule Minden zum 31.12.2013 und des Lageberichts sowie Entlastung des Verbandsvorstehers durch Beschluss der Zweckverbandsversammlung vom 08. Dezember 2014

1. Jahresabschluss des Zweckverbandes Volkshochschule Minden zum 31.12.2013 und Entlastung des Verbandsvorstehers

Aufgrund der §§ 18 bis 19 a des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV.NRW. Seite 621), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV.NRW. Seite 474), in Verbindung mit den §§ 95 und 96 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. Seite 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV.NRW. Seite 878), hat die Zweckverbandsversammlung mit Beschluss vom 08. Dezember 2014 den vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Minden geprüften

und als richtig anerkannten Jahresabschluss des Zweckverbandes Volkshochschule Minden zum 31.12.2013 sowie den Lagebericht endgültig festgestellt und dem Verbandsvorsteher diesbezüglich ohne Einschränkungen Entlastung erteilt.

a) Bilanz des Zweckverbandes Volkshochschule Minden zum 31.12.2013

	31.12.2013			31.12.2012
Aktiva	**EUR**	**EUR**	**EUR**	**EUR**
1. Anlagevermögen	**197.026,22**			**175.163,13**
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände		15.174,71		16.604,89
1.2 Sachanlagen		179.442,29		156.149,02
1.2.1 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge			422,75	721,17
1.2.2 Betriebs- und Geschäftsausstattung			179.019,54	155.427,85
1.3 Finanzanlagen		2.409,22		2.409,22
1.3.1 Wertpapiere des Anlagevermögens			2.409,22	2.409,22
2. Umlaufvermögen	**1.809.496,54**			**1.257.559,75**
2.1 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		1.049.206,92		751.228,79
2.1.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen			872.579,13	606.341,64
2.1.2 Privatrechtliche Forderungen			174.154,95	142.819,09
2.1.3 Sonstige Vermögensgegenstände			2.472,84	2.068,06
2.2 Liquide Mittel		760.289,62		506.330,96
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	**6.773,08**			**2.797,08**
Gesamtsumme	**2.013.295,84**			**1.435.519,96**

	31.12.2013			31.12.2012
Passiva	EUR	EUR	EUR	EUR
1. Eigenkapital	**360.360,47**			**310.470,28**
1.1 Allgemeine Rücklage		206.980,18		152.636,57
1.2 Ausgleichsrücklage		103.490,10		103.490,10
1.3 Jahresüberschuss		49.890,19		54.343,61
2. Sonderposten	**7.870,79**			0,00
2.1 Sonstige Sonderposten		7.870,79		0,00
3. Rückstellungen	**1.085.343,41**			**850.439,79**
3.1 Pensionsrückstellungen		785.109,00		581.926,00
3.2 Sonstige Rückstellungen		300.234,41		268.513,79
4. Verbindlichkeiten	**445.321,18**			**164.294,84**
4.1 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		318.836,18		38.604,84
4.2 Sonstige Verbindlichkeiten		126.485,00		125.690,00
5. Passive Rechnungsabgrenzung	**114.399,99**			**110.315,05**
Gesamtsumme	**2.013.295,84**			**1.435.519,96**

b) Gesamtergebnisrechnung

Ertrags- und Aufwandsarten	**Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres 2013**
	EUR
Ordentliche Erträge	4.468.424,81
Ordentliche Aufwendungen	4.418.534,62
Ordentliches Jahresergebnis	**49.890,19**
Finanzergebnis	0,00
Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	**49.890,19**
Außerordentliches Ergebnis	**0,00**
Jahresergebnis	**49.890,19**

c) Gesamtfinanzrechnung

Ein- und Auszahlungsarten	**Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres 2013**
	EUR
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	4.414.130,93
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	4.130.459,11
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	**283.671,82**
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	29.713,16
Saldo aus Investitionstätigkeit	**-29.713,16**
Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	**253.958,66**
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	**0,00**
Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	**253.958,66**
Anfangsbestand an Finanzmitteln	506.330,96
Liquide Mittel	**760.289,62**

Anlagen zum Jahresabschluss:
Anhang
Lagebericht

Das mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Prüfungsamt der Stadt Minden hat den Jahresabschluss des Zweckverbandes Volkshochschule Minden zum 31.12.2013 geprüft und am 27. Juni 2014 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. In diesem wird u.a. ausgeführt:
„Die Prüfung hat zu keinen Beanstandungen geführt.
Nach der Beurteilung der Rechnungsprüfung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der VHS.
Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der VHS und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

2. Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes Volkshochschule Minden zum 31.12.2013

Der vorstehende Beschluss der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Minden über den Jahresabschluss zum 31.12.2013 mit seinen Anlagen und die Entlastung des Verbandsvorstehers wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2013 mit seinen Anlagen ist gemäß § 18 Abs. 1 GkG in Verbindung mit § 96 Abs. 2 GO NRW dem Landrat des Kreises Minden-Lübbecke als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 19. Dezember 2014 angezeigt worden.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2013 des Zweckverbandes Volkshochschule Minden mit seinen Anlagen wird bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle der VHS Minden, Königswall 99, 32423 Minden, Raum 10, während der Dienststunden verfügbar gehalten.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen des Jahresabschlusses zum 31.12.2013 nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) der Jahresabschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Minden, den 04. Februar 2015

gez. Dr. Joachim Meynert
Verbandsvorsteher

61 **Bekanntmachung**

Aufgebot

Am 28.01.2015 wurde das Aufgebot des von der Sparkasse Minden-Lübbecke ausgestellten

Sparkassenbuches zu Konto Nr. 362 009 003

beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der Sparkasse Minden-Lübbecke seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Minden, den 11.02.2015

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand
Kirschbaum Böttcher

Aufgebot

Am 13.01.2015 wurde das Aufgebot des von der Sparkasse Minden-Lübbecke ausgestellten

Sparkassenbuches zu Konto Nr. 360 031 363

beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der Sparkasse Minden-Lübbecke seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Minden, den 11.02.2015

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand
Kirschbaum Böttcher

62 **Bekanntmachung**

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch zum Konto Nr. 457 228 971 der Sparkasse Minden-Lübbecke ist durch uns am 27.11.2014 mit einer Ausschlussfrist von 3 Monaten aufgeboten worden.

Da innerhalb der Aufgebotsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden, wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Minden, den 17.02.2015

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand
Kirschbaum Böttcher

Herausgeber und Druck: Der Landrat des Kreises Minden-Lübbecke, Portastraße 13, 32423 Minden
Das Amtliche Kreisblatt erscheint i.d.R. zweimal monatlich. Die Abgabe erfolgt kostenfrei (in allen Rathäusern und im Kreishaus in Minden). Außerdem kann das Amtliche Kreisblatt im Internet des Kreises Minden-Lübbecke unter www.minden-luebbecke.de abgerufen werden.
Für den laufenden Bezug per Postübersendung wird eine Kostenpauschale i.H.v. 15,00 € erhoben.
Bestellungen für den laufenden Bezug sowie Einzelbestellungen, Anfragen usw. sind an den Herausgeber zu richten. (Telefon 0571/807-0)